



Emma und Emil führen die Vornamen-Statistik an

Standesamt zieht Bilanz für 2020



Die Standesamtsbilanz des vergangenen Jahres weist gegenüber 2019 weniger Geburten (-328), weniger Eheschließungen (-169) und mehr Sterbefälle (+544) aus. Emma und Emil gewinnen als beliebteste Vornamen in Dresden. So lautet das Fazit dieses besonderen Jahrganges 2020, auf dem die Corona-Pandemie lastet. Hier einige Details:

■ Geburten

Die Anzahl der beurkundeten Geburten betrug im vergangenen Jahr 7.822. Es waren darunter 4.026 Jungen und 3.796 Mädchen. 88 Zwillingspärchen und jeweils 1-mal Drillinge erblickten das Licht der Welt. 71 Geburten wurden nachbeurkundet. Diese Kinder wurden im Ausland geboren. Das Geburtsjahr und das Nachbeurkundungsjahr sind im Regelfall nicht identisch. Die Kinder besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft oder es besteht ein anderer Antragsgrund. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Standesamt nahmen außerdem 739 Vaterschaftsanerkennungen auf. 53 Prozent der Mütter waren nicht verheiratet. 29 Prozent der Eltern wohnen außerhalb des Standesamtsbezirkes Dresden. Diese Angaben unterliegen seit Jahren

nur geringfügigen Schwankungen.

Die Statistik der beliebtesten Vornamen führen an: bei den Mädchen 54-mal die Namen Emma und Mia, gefolgt von 49-mal Charlotte und Ella und 48-mal Johanna. Bei den Jungen rangiert auf Platz 1, wie in den Jahren 2018 und 2019, Emil mit 59. Danach folgen 54-mal Jonas und Oskar sowie 49-mal Arthur, Ben und Karl.

Der Anzahl an Elternteilen mit Auslandsbezug lag 2020 bei 11,9 Prozent. Die hinter dem Land angegebene Zahl bezieht sich auf die Elternteile; die Eltern kamen aus 115 unterschiedlichen Ländern: Syrien 212, Polen 108, Russische Föderation 88, China 74 und Afghanistan 73. Insgesamt 222 Eltern konnten ihren Personenstand nicht nachweisen.

■ Eheschließungen

Auch 2020 heirateten viele Paare: Insgesamt 2.071 Ehen wurden geschlossen, davon 62 von Paaren gleichen Geschlechts. Zehn Lebenspartnerschaften sind in eine Ehe umgewandelt worden. Als Hochzeitsdatum waren bei den Brautpaaren besonders beliebt der 20.02.2020 mit 19 Eheschließungen sowie der 29.02.2020 (Schaltjahr) mit 20 Eheschließungen. Auch

Hannelore Klemp. Die junge Dresdnerin erblickte am 3. September 2020 das Licht der Welt. Foto: Maria Klemp

der Valentinstag stand bei den Brautpaaren hoch im Kurs. Am 14.02.2020 gaben sich im Standesamt auf der Goetheallee 14 Paare das Ja-Wort.

2020 wurden 835 Eheschließungen an Sonntagen durchgeführt. Das sind rund 40 Prozent aller Eheschließungen in Dresden. Besonderer Beliebtheit erfreute sich ungebrochen die „Villa Weingang“ auf der Goetheallee, wo 1.620 Ehen geschlossen wurden. Auch für 2021 ist der Amtssitz des Standesamtes an den Wochenenden fast bis Anfang Oktober ausgebaut. Die Reservierung eines Eheschließungstermins ist maximal ein Jahr im Voraus möglich.

Im Kulturrathaus fanden 93, im Schloss Albrechtsberg 84, im Lingnerschloss 45, im Landhaus 62, im Rathaus Weixdorf 22, im Schloss Schönfeld 50, im Palais im Großen Garten 51, im Carl-Maria-von-Weber-Museum 16, im Kraszewski-Museum 25 und im Rudolf-Harbig-Stadion drei Eheschließungen statt. Ein Rückschluss auf die Beliebtheit und damit die Aufstellung eines Rankings ist durch diese Zahlen nicht möglich, da jedes Trauobjekt eigene Besonderheiten aufweist, einzigartig und unvergleichlich ist. Die meisten Eheschließungen fanden 2020 im August statt, es waren 254. Und auch das Schlusslicht bildete wie immer der Januar mit nur 82 Eheschließungen.

Bei 187 Eheschließungen hatten ein oder beide Partner eine ausländische Staatsangehörigkeit. Es heirateten Bürger aus 54 unterschiedlichen Staaten in Dresden. Die Favoriten bei den Eheschließungen mit ausländischen Staatsangehörigen sind: Russische Föderation, Ukraine je 12, Polen 11, Italien 10, China, Türkei je 9, Spanien 8, Syrien 7, Iran, Österreich, Tschechische Republik, USA und Vietnam je 6.

Weitere Zahlensplitter stehen auf Seite 8 in diesem Amtsblatt.

Dienlich

2

Antworten auf Fragen rund um das Thema Wohngeld gibt ein neuer Erklärfilm, der ab sofort auf www.dresden.de/wohngeld zu sehen ist.

Ausgedient

4

Der Tauschschrank in der Äußeren Neustadt an der Martin-Luther-Kirche wird entfernt. Für eine zukünftige Abgabe von Gebrauchsgegenständen steht das Online-Portal www.dresden.de/tauschen zur Verfügung.

Verdient

6

Der Siegerentwurf für das Neue Verwaltungszentrum am Ferdinandsplatz steht fest: Die Jury hat sich für das Konzept der Firma Ed. Züblin AG und deren Partnern ausgesprochen.

PlusZeit

+

Die PlusZeit ist die monatlich erscheinende Beilage für Seniorinnen und Senioren im Amtsblatt mit Themen rund um Kultur, Sport und Soziales sowie einem umfangreichen Veranstaltungskalender. Bedingt durch die Maßnahmen in der Corona-Pandemie dürfen aktuell viele Veranstaltungen nicht stattfinden. Deshalb entfällt auch die nächste Ausgabe der PlusZeit.

Aus dem Inhalt

▶

Sächsische Verordnung

Corona-Schutz 3, 12–18

Stadtrat

Ausschüsse 18, 19
Stadtbezirksbeiräte 18

Ausschreibungen

Stellen 20
Friedensrichter 20
Protokollführer 21
Betreiber für Pavillon
„Am Herzogin Garten“ 23

Bekanntmachung

Festsetzung Grundsteuer 21

Gestaltungskommission tagt am 29. Januar digital

Die 25. Sitzung der Gestaltungskommission Dresden am Freitag, 29. Januar, findet von 13 bis 15.30 Uhr als Videokonferenz statt und nicht wie üblich öffentlich. Auf der Tagesordnung stehen das Hochhausleitbild, das Stadtteilhaus Johannstadt sowie ein Wohn- und Geschäftshaus an der Bärensteiner Straße in Striesen. Um die Öffentlichkeit zu informieren, werden die einzelnen Tagesordnungspunkte im Internet unter www.dresden.de/gestaltungskommission erläutert und das Planungsergebnis eines Hochhausleitbildes präsentiert. Wie üblich veröffentlicht die Stadtverwaltung im Nachgang auch das Protokoll der Sitzung auf der Internetseite. Darin können Interessierte nachlesen, welche Argumente in der Diskussion eine Rolle spielten und welche Empfehlungen die Gestaltungskommission gegeben hat.

auf www.dresden.de/gestaltungskommission



Neuer Asphalt für Fußweg Trattendorfer Straße

Ab Montag, 1. Februar bis voraussichtlich Freitag, 5. März, saniert das Straßen- und Tiefbauamt den östlichen Fußweg der Trattendorfer Straße in Prohlis. Die Arbeiten starten am Abzweig Niedersedlitzer Straße. Der Fußweg bekommt neues Betonpflaster. Gleichzeitig wird geprüft, ob Straßenabläufe repariert werden müssen. Während der Bauzeit ist der Fußweg gesperrt. Fußgänger können den Weg auf der anderen Straßenseite nutzen. Die Straße ist auf einer Breite von 5,50 Meter weiter befahrbar. Hinweisschilder informieren über die geänderte Situation. Die Firma BBG Baugeschäft GmbH führt die Arbeiten aus, die Kosten für die Baumaßnahme betragen etwa 12.000 Euro.

Wir kaufen
**Wohnmobile +
Wohnwagen**
03944-36160
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

Arbeiten an der Augustusbrücke

So gehen diese bis 31. Januar weiter

Auf den Gehwegen versehen die Arbeiter die noch offenliegenden Abdichtungsschichten mit einer Schutzbetonschicht. Parallel dazu stellen sie die Bordanlage her und verlegen Leitungen in Richtung Neustadt.

Von Altstädter Seite aus begann Ende vergangenen Jahres die Herstellung des Brüstungsmauerwerkes. Diese Arbeiten setzen die Fachleute schrittweise, in Abhängigkeit von der Witterung, in Richtung Neustädter Markt fort. Bei frostigen Temperaturen müssen die Arbeiten an den Brüstungsmauern unterbrochen werden, da der zementgebundene Fugenmörtel dann nicht mehr zu verarbeiten ist.

Auf dem Bogen III bauen Arbeiter den zweiten Fahrleitungsmast in den kommenden Wochen ein. Darüber hinaus sind auf den Bogen I und II bereits die Verankerungen der Beleuchtungsmaste zu sehen.

Am Bogen I begann die Verlegung der Granitkrustenplatten. Diese wird abschnittsweise in Richtung Neustadt fortgesetzt,

wenn die Arbeiten an der Sandsteinbrüstung eines Bogens abgeschlossen sind.

■ Schloßplatz, Theaterplatz, Rampe Neustädter Markt

Auf Altstädter Seite ist der Gehweg fertiggestellt. Die Arbeiten an der Gleisanlage in Richtung Brücke werden fortgesetzt. Auf Neustädter Seite werden Medien- und Entwässerungsleitungen verlegt, um demnächst als Vorleistung für das Bauvorhaben Blockhaus die Gehwege schließen zu können.

■ Anschließende Bauarbeiten

Die Arbeiten in der Sophienstraße sind ein Bauvorhaben der DVB. Der sich direkt an die Augustusbrücke anschließende Abschnitt wurde zwischenzeitlich fertiggestellt. Im Mai dieses Jahres beginnt die Sanierung des Theaterplatzes vor dem Italienischen Dörfchen. Im Juni 2021 fängt außerdem die Erneuerung des Gleisdreiecks Neustädter Markt im Auftrag der DVB an.

www.dresden.de/augustusbruecke



Waldpark Blasewitz

Im Februar werden abgestorbene Bäume gefällt

Die vergangenen Hitze-Jahre hinterließen auch am Dresdner Baumbestand entsprechende Spuren: Anfang 2020 mussten allein im Waldpark Blasewitz 750 abgestorbene Bäume gefällt werden. Im Verlauf des Jahres starben dort weitere rund 350 Nadelbäume und 60 Laubbäume, insbesondere große und alte Buchen. Diese abgestorbenen Bäume müssen nun im Februar 2021 durch eine vom Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft beauftragte Firma gefällt werden. Während der artenschutzrechtlich begleiteten Fällarbeiten bleiben größere Areale des Waldparks gesperrt, sind also für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Zeitgleich beauftragt das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft ein Landschaftsarchitekturbüro mit einer „denkmalpflegerischen Zielstellung“, bei der es um die weitere Vorgehensweise beim Erneuern des Baumbestands im Waldpark Blasewitz geht. Mit ersten Ergebnissen wird im zweiten Quartal 2021 gerechnet, so dass Ende 2021 erste Erneuerungsarbeiten beginnen könnten.

Der Waldpark Blasewitz ist denkmalgeschützt und Dresdens größte kommunale Parkanlage.

■ Weitere Informationen zu Baumfällungen

Baumfällungen bedürfen entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und der Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden einer Genehmigung. Sie sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erlaubt.

Zuständigkeiten für Baumfällungen: Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft ist zuständig für alle Fragen rund um Planung, Pflege und Verkehrssicherheit der Straßenbäume im öffentlichen Verkehrsraum sowie für die Bäume in Park- und Grünanlagen. Das Umweltamt ist zuständig für die Erteilung von Fällgenehmigungen auf privaten Dresdner Grundstücken.

Einen Überblick über bevorstehende Fällungen bietet eine im Internet unter www.dresden.de/baum veröffentlichte Liste. Diese Liste basiert auf dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft bekannten und gemeldeten Baumfällungen auf Grundlage der Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.

www.dresden.de/baum



Rot-Countdown für Fußgänger und Fahrzeuge

Am 22. Januar gingen an der Ampel St. Petersburger Straße/Kreuzstraße Restrot-Anzeigen für den Fußgängerverkehr und für Fahrzeuge in Fahrtrichtung Pirnaischer Platz in Betrieb. Mit einem Countdown wird den Wartenden die Zeit bis zum Grünbeginn angezeigt. So sollen Autofahrende motiviert werden, den Motor beim Warten abzuschalten. Für zu Fuß Gehende startet der Countdown, sobald sie den Knopf für die Grün-Anforderung gedrückt haben.

Mit den neuen Anzeigen sollen nicht nur die Emissionswerte reduziert, sondern auch die Rotlichtverstöße vermindert werden. Im Rahmen des Pilotbetriebs erfolgt auch eine Evaluierung mit eventueller Nachjustierung der Anlage.

Mit der Umsetzung ist die Firma Siemens beauftragt. Die Kosten belaufen sich auf etwa 28.000 Euro. Sie werden zu 50 Prozent aus Bundesmitteln aus dem Fördervorhaben „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur finanziert.

Erklärfilm informiert über Wohngeld-Anspruch

Wer kann Wohngeld beziehen? Wie setzt sich das Wohngeld zusammen, wo wird Wohngeld beantragt? Welche weitere Unterstützung erhält man aufgrund des Bezugs von Wohngeld? Antworten darauf gibt der neue Erklärfilm zum Thema Wohngeld, der ab sofort auf www.dresden.de/wohngeld und YouTube zu sehen ist.

Wohngeld steht Haushalten mit niedrigem Einkommen zu, damit sie angemessen und familiengerecht wohnen können. Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete oder als Lastenzuschuss für selbst genutztes Wohneigentum gezahlt. Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Personen, die eine andere Sozialleistung beziehen oder beantragen, in der bereits Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, zum Beispiel Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld vom Jobcenter.

Zuständig für das Wohngeld ist das Sozialamt, Junghansstraße 2. Termine können telefonisch (03 51 4 88 13 01) oder per E-Mail an wohngeld@dresden.de vereinbart werden.

www.dresden.de/wohngeld



Neue sächsische Verordnung – Dashboard der Stadt neu aufgestellt

Aktuelle Informationen zum Corona-Schutz

■ Neue Regelungen in der Corona-Schutz-Verordnung ab dem 28. Januar

Der Freistaat Sachsen passt nach dem gemeinsamen Beschluss der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 19. Januar seine Corona-Schutz-Verordnung an und setzt damit die Beschlüsse auf Landesebene um. Die neue Verordnung gilt vom 28. Januar bis Ablauf des 14. Februar (siehe dazu ab Seite 12).

Die Grundsätze der Verordnung wie Reduzierung der Kontakte, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, idealerweise medizinischem Mund-Nasen-Schutz, überall dort, wo sich Menschen begegnen, der Verzicht auf Reisen, Besuche und Einkäufe, die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Zu den Empfehlungen tritt neu hinzu, die Verpflichtung von Arbeitgebern in Fällen von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten den Beschäftigten anzubieten, diese Tätigkeiten von zu Hause aus auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Weiterhin wird neu geregelt, dass die aufgestellten Hygienekonzepte von Kirchen und Religionsgemeinschaften an die besondere Infektionslage anzupassen sind, dies kann konkret unter anderem den Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang beinhalten.

Landkreise und Kreisfreie Städte können die Ausgangssperre von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages aufheben, wenn die Inzidenz von 100 an fünf Tagen dauernd unterschritten wird. Darauf hatten sich das Land und die Kommunen vorab verständigt. Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleibt überall dort bestehen, wo sich Menschen begegnen. Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes

besteht bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie in Gesundheitseinrichtungen (z. B. Arztpraxen) und für Zusammenkünfte in Kirchen und bei der Religionsausübung.

Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder dem vergleichbaren Standard KN95/N95 besteht für die Beschäftigten ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege, beim Besuch von Tagespflegeeinrichtungen, in Pflegeeinrichtungen für die Besucherinnen und Besucher, in Justizvollzugsanstalten, Flüchtlingsunterkünften für das Personal und die Besucher.

Beschäftigte müssen in Arbeits- und Betriebsstätten mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn eine Mindestfläche von zehn Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird, der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder bei den ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustausch zu rechnen ist. Davon ausgenommen sind Beschäftigte in Schulen oder Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Die bestehenden Ausnahmen für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, Personal ohne Kundenkontakt oder soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, für Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen behalten ihre Gültigkeit.

In Alten- und Pflegeheimen werden für Beschäftigte drei Tests pro Woche ab Ende der 5. Kalenderwoche verbindlich festgelegt.

www.coronavirus.sachsen.de

■ Neuerungen auf dem Dashboard des städtischen Gesundheitsamtes

Das Dashboard (siehe obenstehende Abbildung) auf der Internetseite www.dresden.de/corona präsentiert sich seit 20. Januar ähnlich wie das Portal des Robert Koch-Institutes mit dunklem Hintergrund und bereitet die Sterbefälle und Intensivbettenauslastung anders als bisher auf.

Bei der Darstellung der Bettenauslastung in Dresdner Krankenhäusern lagen dem Dashboard bisher die Zahlen der Kranken-



hausleitstelle Dresden/Ostsachsen zugrunde. Das überarbeitete Dashboard greift nun auf die Meldedaten des Intensivregisters der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) zurück. Jetzt sind die freien und belegten Behandlungskapazitäten in der Intensivmedizin dargestellt. Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Betten für COVID-19-Patienten und Betten für andere Behandlungsanlässe.

Hinsichtlich der Todesfälle gab es ebenfalls in der öffentlichen Wahrnehmung Verständnisprobleme. So wurden bisher die COVID-19-Sterbefälle pro Tag nach dem Meldedatum aufgeführt. Das Meldedatum entspricht dem Tag, an dem das Gesundheitsamt Kenntnis von einem Todesfall erhält, und damit nicht immer dem tatsächlichen Todesdatum. Der Meldeprozess von Todesfällen dauert mit der steigenden Anzahl COVID-19-bedingter Todesfälle länger als unter normalen Umständen. Es kommt vor, dass COVID-19-bedingte Todesmeldungen in gesamelter Form dem Gesundheitsamt übermittelt werden, was wiederum zu einer hohen Zahl an Meldungen an einem Tag führt. Die bisherige Abbildung im Dashboard nach Meldedatum entsprach somit nicht mehr dem tatsächlichen Sterbeereignis in Dresden. Die geänderte Darstellung der täglichen Sterbefälle aufgliedert nach Todesdatum unter dem Reiter „Fälle/Tag“ ermöglicht einen genaueren Überblick über den zeitlichen Verlauf der COVID-19-bedingten Todesfälle in Dresden. Es wird weiterhin täglich aufgeführt, wie viele Todesfälle im Vergleich zum Vortag durch das Gesundheitsamt erfasst wurden.

Seit Anfang März 2020 stellt das Dresdner Gesundheitsamt auf seinem Dashboard mehrmals täglich Zahlen zur Verfügung, damit sich die Bürgerinnen und Bürger umfassend über das Pandemiegeschehen informieren können.

www.dresden.de/corona
www.intensivregister.de

■ Weniger Gäste bei Eheschließungen

Ab Mittwoch, 3. Februar, dürfen bei Eheschließungen vorübergehend nur das Brautpaar und dessen Kinder sowie ein Angehöriger eines weiteren Hausstandes anwesend sein. Die Anzahl der zugelassenen Personen orientiert sich dabei an der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Die betroffenen Brautpaare werden umgehend informiert. Die Regelung gilt zunächst befristet bis Sonntag, 14. Februar 2021.

■ Mehr Sterbefälle im Dresdner Melderegister

Erstmals seit 2006 starben im vergangenen Jahr mehr Menschen in Dresden als Kinder geboren wurden. Insgesamt starben 6.069 Menschen. Im Vergleich: 2019 waren es 5.515 Gestorbene also 554 weniger.

Entscheidend für die erhöhte Zahl der Sterbefälle war das vierte Quartal: Hier waren es 1.288 im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019. Im Jahr 2020 waren es 1.978 Sterbefälle. Dies entspricht einer Steigerung um 39,7 Prozent.

Der Monat Dezember tritt dabei mit durchschnittlich 426 Sterbefällen in den Jahren 2016 bis 2019 und 764 Sterbefällen im Jahr 2020 besonders hervor. Das ist eine Steigerung um 79,8 Prozent. Verbindungen zur aktuellen Corona-Lage sind klar erkennbar.

Der Oberbürgermeister gratuliert

- **zum 101. Geburtstag**
- **am 4. Februar**
Hildegard Wilczek, Blasewitz
- **zum 100. Geburtstag**
- **am 30. Januar**
Dorelies Helm, Plauen
- **am 31. Januar**
Heinz Frauenstein, Blasewitz
- **zum 90. Geburtstag**
- **am 29. Januar**
Käte Kiesewetter, Klotzsche
Günter Brode, Leuben
Lothar Schröter, Prohlis
- **am 30. Januar**
Margarita Plett, Cotta
Annelies Schubert, Prohlis
Lothar Frotzsch, Blasewitz
Heinz Hausteil, Altstadt
- **am 31. Januar**
Ingeborg Gaitzsch, Plauen
Gertraude Ulbricht, Klotzsche
Eberhard Zschaler, Loschwitz
Wolfgang Kobel, Blasewitz
Dietmar Uhlemann, Loschwitz
- **am 1. Februar**
Werner Meißner, Klotzsche
Dr. Willfried Klemm, Altstadt
Manfred Weigelt, Prohlis
Ruth Mende, Blasewitz
Ruth Kadur, Prohlis
- **am 2. Februar**
Eberhard Wagner, Cotta
Sigrid Kröber, Plauen
Gerda Möller, Cotta
- **am 3. Februar**
Helmut Petzold, Blasewitz
Irmgard Fonfara, Gompitz
Hans Herrmann, Blasewitz
- **am 4. Februar**
Margit Schütze, Blasewitz
Werner Trepte, Weixdorf
Ellen Müller, Blasewitz
Elfriede Renner, Cunnersdorf
- **zur Diamantenen Hochzeit**
- **am 28. Januar**
Herbert und Ursula Scholz,
Klotzsche
- **am 4. Februar**
Herbert und Janina Garbsch,
Gorbitz

Absage Infoabend „Pflegeeltern gesucht“

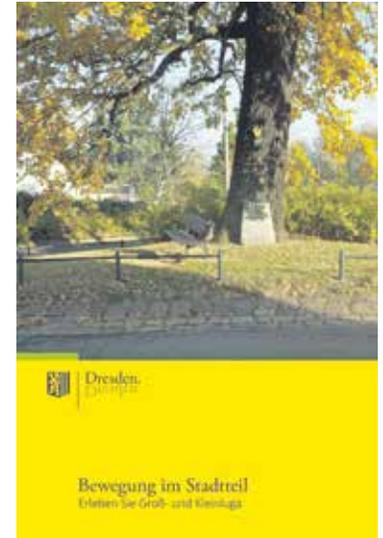
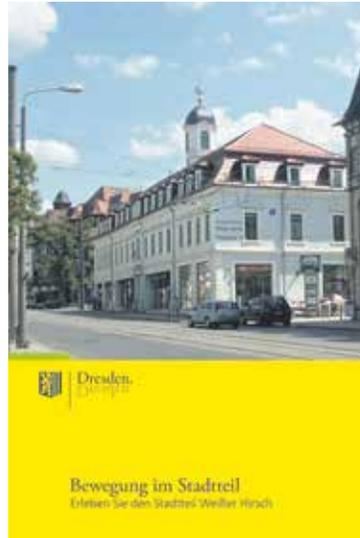
Der Informationsabend „Pflegeeltern gesucht“ am 3. Februar fällt coronabedingt aus. Nach vorheriger Absprache unter (03 51) 4 88 47 12 finden weiterhin individuelle Beratungen im Pflegekinderdienst, Glashütter Straße 101, statt. Der nächste Infoabend ist am Mittwoch, 7. April 2021, geplant. Informationen stehen unter www.dresden.de/pflegeeltern.

Seinen Stadtteil zu Fuß erkunden

Korrektur zur Abbildung im Amtsblatt-Nr. 3/2021

Zwei neue Broschüren der Reihe „Bewegung im Stadtteil“ sind gedruckt und online erhältlich. Die beiden Rundgänge führen durch die Stadtteile Weißer Hirsch und Luga. Beide Strecken laden auf etwa fünf Kilometern ein, diese Gebiete zu entdecken, sie aus der Perspektive ihrer Bewohner kennenzulernen und dabei viel Wissenswertes zu erfahren. Die frisch gedruckten und auch für Sehbehinderte geeigneten Ausgaben liegen in allen Stadtbezirks- und Bürgerämtern aus. Eine kostenfreie Bestellung ist per E-Mail an gesundheitsfoerderung@dresden.de möglich.

www.dresden.de/who



Äußere Neustadt: Tauschschrank kommt weg

Zum 31. Januar wird das Objekt entfernt

Der im Januar 2019 an der Martin-Luther-Kirche aufgestellte Tauschschrank kommt nach nun zweijähriger Nutzung wieder weg. Er hat sein Ziel zwar durchaus erfüllt, denn er wurde rege genutzt. Allerdings wurden der Schrank und sein Umfeld zunehmend für die Entsorgung von nicht mehr brauchbaren Gegenständen und Sperrmüll missbraucht. Diese illegalen Müllablagerungen verschandelten nicht nur das Umfeld der Kirche und den Lebensraum der Anwohnerinnen und Anwohner, sondern erforderten auch einen enormen zeitlichen und finanziellen Entsorgungsaufwand. Allein im Jahr 2020 entfernte die Stadtreinigung Dresden in 34 von 53 Wochen Sperrmüll im Auftrag der Landeshauptstadt.

Der Neustädter Stadtbezirksamtsleiter André Barth sagte hierzu: „Wir bedauern, das Projekt nicht fortsetzen zu können. Doch die zunehmenden Müllablagerungen belasteten die Nachbarschaft. Auch nächtliche Randalen am Schrank wurden uns gemeldet. Sperrmüll und nicht mehr brauchbare Gegenstände einfach im öffentlichen Raum zu entsorgen, hat absolut nichts mit Nachhaltigkeit zu tun. Polstermöbel, Matratzen oder auch abgelegte Kleidungsstücke, die zum Teil tagelang im Regen stehen, nimmt niemand mehr mit. Somit kippte der ursprüngliche Gedanke einer sinnvollen Weiternutzung ins Gegenteil. Aus diesem Grund ha-

ben wir gemeinsam entschieden, das Projekt zum 31. Januar 2021 zu beenden“. Das Stadtbezirksamt Neustadt hatte den Tauschschrank gemeinsam mit Pfarrer Eckehard Möller und Christopher Colditz, damals Ortsbeirat und jetzt Stadtrat, aufgestellt, um eine nachhaltige Weiternutzung von Alltagsgegenständen im Stadtbezirk Neustadt zu fördern.

Wer weiterhin gut erhaltene Gebrauchsgegenstände, die zu schade zum Wegwerfen sind, abgeben möchte, kann das online auf der Seite des Tausch- und Verschwenk-Markts tun: www.dresden.de/tauschen.

Außerdem können Sachspenden an zahlreichen Annahmestellen abgegeben werden, eine Übersicht dazu steht unter www.dresden.de/migration, dort in der Kachel „Fördermittel & Spenden“.

Und: Der Scheune e. V. organisiert, meistens im Frühjahr und im Herbst, den „El Tauscho Markt“ auf dem Scheunenvorplatz. Termine und weitere Informationen gibt es hier: vorplatz.scheune.org.

Das Stadtbezirksamt Neustadt appelliert an alle bisherigen Nutzerinnen und Nutzer des Tauschschrankes, ab Montag, 1. Februar 2021 keine Gegenstände mehr an der Martin-Luther-Kirche abzustellen und weist darauf hin, dass das Ablegen von Müll jeglicher Art, auch das Abstellen von „Verschenkekisten“ im öffentlichen Raum nicht erlaubt ist und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

www.dresden.de/tauschen

UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG:
Anerkannter Nachbarschaftshelfer für Pflegebedürftige

Unsere Leistungen:

- Hauswirtschaft/Reinigung
- Blumenpflege
- Erledigung des Einkaufes
- Wäschepflege
- Botengänge
- Begleitung bei Spaziergängen
- ... weitere Leistungen gern nach Abstimmung!

Kontaktieren Sie uns für IHR persönliches Angebot.

Pflegegrad 1-5 muss vorliegen, damit eine Abrechnung direkt über die Krankenkasse erfolgen kann!

Telefon: 0351 897 41 0 Mail: info@top-dienstleistungen.de

4 88 63 33 – Nummer für Ordnung und Sicherheit

Plakate bewerben aktuell den Service des Dresdner Ordnungsamtes

Ein Falschparker vor dem abgesenkten Bordstein? Der Nachbar feiert nach Mitternacht noch immer eine laute Party? Die Hundehalterin lässt ihren Hund frei auf dem öffentlichen Spielplatz laufen?

Unter der Service-Nummer (03 51) 4 88 63 33 können Bürgerinnen und Bürger diese und andere Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit in Dresden melden. Die Nummer ist der direkte Draht zu den derzeit zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Führungs- und Einsatzzentrale des Ordnungsamtes. Sie nehmen jedes Bürgeranliegen ernst und sorgen dafür, dass Rollstuhlfahrer und Eltern mit Kinderwagen wieder gefahrlos über den abgesenkten Bordstein die Straßenseite wechseln können, lärmgeplagte Nachbarn nachts doch noch ein Auge zu machen können und Kinder sicher auf dem Spielplatz toben können. Notrufe und Hinweise zu Straftaten sind hingegen unter der Rufnummer 110 an die Polizei zu richten.

Ein städtisches City-Light-Plakat bewirbt derzeit die Telefonnummer der Führungs- und Einsatzzentrale des Ordnungsamtes in Dresden. Der Erste Bürgermeister Detlef Sittel sagt dazu: „Mit der Plakataktion wollen wir auf diese wichtige städtische Dienstleistung hinweisen. Die Führungs- und Einsatzzentrale ist eine zentrale Kontaktmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, um Ordnungs- oder Sicherheitsverstöße zu melden. Und das auch außerhalb regulärer Bürodienstzeiten“.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist die Telefonnummer (03 51) 4 88 63 33 vorübergehend zu anderen Zeiten als bisher erreichbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einsatzzentrale nehmen während der Corona-Pandemie Montag bis Donnerstag von 8 bis 23 Uhr, Freitag von 8 bis 2 Uhr sowie am Sonntagabend von 10 bis 2 Uhr Anrufe entgegen. Die regulären Zeiten stehen auf der Internetseite, beispielsweise ist das Telefon in den Monaten Mai bis September, in denen sich viele Aktivitäten nach draußen verlagern, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag bis 24 Uhr besetzt.

In der Einsatzzentrale werden Bürgerhinweise erfasst und wei-



tere Maßnahmen eingeleitet. Bis zu 150 Mal klingelt das Telefon in der Einsatzzentrale des Ordnungsamtes jeden Tag. Besonders häufig melden die Anrufenden Falschparker, illegal abgelagerten Müll und ruhestörenden Lärm sowie derzeit Verstöße gegen die geltenden Corona-Schutz-Verordnungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten außerdem umfangreiche Recherchen sowie Sofort- und Nachermittlungen für den uniformierten Außendienst des Ordnungsamtes, den Gemeindlichen Vollzugsdienst. Dazu gehören die Verkehrsüberwachung, der Stadtordnungsdienst sowie die Besondere Einsatzgruppe. Sie ermitteln schnell vor Ort benötigte Informationen für den Außendienst und stellen damit reibungslose Arbeitsabläufe sicher. Als Schnittstelle zur Polizei sorgt die Führungs- und Einsatzzentrale ferner für die

Sicherheit der Bediensteten im Einsatz. Die Vorbereitung und Begleitung von Großveranstaltungen und Sondereinsätzen sowie aktuell die Organisation aller dem Gemeindlichen Vollzugsdienst übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gehören ebenso zum Arbeitsalltag, wie verschiedene interne Verwaltungsaufgaben. Die aktuelle Situation stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindlichen Vollzugsdienstes vor besondere Herausforderungen. Die Bediensteten sind täglich in zwei Schichten unterwegs und kontrollieren, ob Mund-Nasen-Bedeckung getragen und die Corona-Schutz-Verordnungen eingehalten werden.

Telefon (03 51) 4 88 63 33
www.dresden.de/ordnungundsicherheit



Ausschreibung zum Handyparken

Die Landeshauptstadt Dresden öffnet ihr E-Parkschein-System für private Anbieter. Noch bis Freitag, 5. Februar, läuft eine Ausschreibung zum sogenannten „Handyparken“. Bereits seit 2018 können Autofahrerinnen und -fahrer ihre Parkgebühren über mobile Endgeräte wie Smartphones bezahlen. Dieser Service zählt zu den meist aufgerufenen Online-Angeboten der Stadt überhaupt. Zusätzlich zu diesem eigenentwickelten E-Parkschein sollen nun durch die Übertragung von Dienstleistungskonzessionen an bis zu drei in Deutschland und Europa etablierte Anbieter die Nutzerzahlen weiter steigern.

Dr. Robert Franke, Amtsleiter der Wirtschaftsförderung, erläutert: „Wir wollen, dass neben den Bürgern auch die Gäste der Stadt – seien es Touristen oder Kongressteilnehmer – direkt über die von ihnen bereits genutzten Lösungen auf unser Parkgebührensystem zugreifen können. Wir wollen die Digitalisierung der Stadt weiter vorantreiben und den Anforderungen moderner urbaner Mobilität gerecht werden“.

Am Markt verfügbare Lösungen versprechen zusätzlichen Komfort wie etwa das Nachbezahlen per Smartphone, ohne wieder zum Auto zu müssen. Zukünftig soll auch das direkte Bezahlen über die Navigationssysteme möglich sein. In einer Jursitzung soll bereits Ende Februar 2021 eine Entscheidung fallen, damit in diesem Sommer die Anbieter starten können.

Detaillierte Informationen zur Ausschreibung einschließlich der geforderten technischen Schnittstellen finden Interessenten unter www.dresden.de/ausschreibungen, dort unter der Kachel „Sonstige Ausschreibungen“.

Mund-Nasen-Bedeckung tragen.



www.dresden.de/corona

Siegerentwurf für Verwaltungszentrum am Ferdinandplatz gekürt

Juryentscheid und Bürgermeinung für das Konzept der Firma Ed. Züblin AG und Partner liegen auf einer Linie

Am 25. Januar fand die abschließende Jurysitzung im Verfahren des Wettbewerblichen Dialogs zum Neubau des Verwaltungszentrums am Ferdinandplatz statt. Zwei unterschiedliche Entwürfe wurden eingereicht und in den letzten Wochen intensiv vorgeprüft. Die Jury hat sich für das Konzept der Firma Ed. Züblin AG in einer Bietergemeinschaft mit der Dressler Bau GmbH entschieden. Als Planer fungieren in einer Bietergemeinschaft Tchoban Voss aus Dresden und Barcode Architects aus Rotterdam. Die Jury bewertete die Entwürfe anhand der Kriterien „städtebauliche Komposition“ und „Architektur“.

Trotz kontroverser Diskussion einzelner Jurymitglieder erkannte eine klare Mehrheit der Jurorinnen und Juroren eine überzeugende architektonische Lösung. Baubürgermeister Stephan Kühn: „Ausschlaggebend für die Juryentscheidung waren eine prägnante Fassade, die durch ihre bewusst gewählte Farbgebung und Materialität zwischen dem historischen Dresden und einem zeitgenössischen, modernen Erscheinungsbild vermitteln und so die Identität des Ortes stärken wird. Der Eingangsbereich am Ferdinandplatz wirkt offen und transparent. Das kompakte Volumen wird aufgelöst durch zwei Lichthöfe, wobei der eine mit einem großzügigen Gebäudeausschnitt – einem Stadtfenster – Verbindung zur Umgebung schafft.“

Ebenfalls ein klares Mehrheitsvotum gab es trotz teilweise gegenteiliger Auffassung zur städtebaulichen Komposition. Dazu der Baubürgermeister: „Die Jury hat die überzeugende städtebauliche Komposition mit einer repräsentativen Feindifferenzierung gewürdigt.

Das solitäre Gebäude bildet einen bewusst gesetzten Gegenpol zum gegenüberliegenden Neuen Rathaus. Städtebaulich werden wir einen bislang vernachlässigten Ort im Herzen der Stadt aufwerten und mit einer adäquaten Freiflächengestaltung Aufenthaltsqualität schaffen. Damit steigern wir auch die Innenstadt in ihrer Attraktivität“.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert erläutert weiter: „Das ist ein Meilenstein auf unserem Weg zu einer modernen bürgerfreundlichen Verwaltung. Bis 2025 wird das Neue Verwaltungszentrum bezugsfertig sein. Es wird ein Ort sein, an dem Verwaltung, Stadtgesellschaft und Politik zusammen- und miteinander ins Gespräch kommen. Eine Agora als zentraler Empfangs- und Begegnungsraum ermöglicht den persönlichen Kontakt und schafft einen Ort für bürgerschaftliches Engagement.“

Die Dresdnerinnen und Dresdner konnten sich in einer Online-Umfrage vor der Juryentscheidung zu beiden Wettbewerbsbeiträgen äußern. Gefragt war ihre Meinung zum äußeren Erscheinungsbild. Fast 5.900 Bürgerinnen und Bürger beteiligten sich und sprachen sich mit einer deutlichen Mehrheit für den Wettbewerbsbeitrag aus, der auch die Jury überzeugte. Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung wurden den Jurymitgliedern für die finale Jurysitzung zur Verfügung gestellt. Oberbürgermeister Dirk Hilbert freut sich: „Der Juryentscheid und die Bürgermeinung liegen auf einer Linie. Das ist eine gute Voraussetzung für die Akzeptanz unseres neues Verwaltungszentrums“.

Baubürgermeister Stephan Kühn führt weiter aus: „Damit ist



der Wettbewerbliche Dialog abgeschlossen und der erste Preisträger wird als Totalübernehmer mit der Planung und dem Bau des Neuen Verwaltungszentrums beauftragt. Erteilt wird der Auftrag über die KiD – Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG.“

Die Jury setzte sich aus 13 stimmberechtigten Vertretern der Stadtverwaltung und Stadträten aller Fraktionen zusammen, von denen zwölf Jurorinnen und Juroren anwesend waren. Von Seiten der Stadt nahmen Oberbürgermeister Dirk Hilbert teil, Baubürgermeister Stephan Kühn als Juryvorsitzender sowie Verwaltungsbürgermeister Dr. Peter Lames und Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen. Ebenso waren nicht stimmberechtigte

Das ist der Siegerentwurf. Oberbürgermeister Dirk Hilbert (links) und Baubürgermeister Stephan Kühn (rechts) im Gespräch über die Wettbewerbsbeiträge. Im Vordergrund rechts zu sehen, ist der Siegerentwurf für das neue Verwaltungszentrum auf dem Ferdinandplatz. Foto: Christine Spielvogel

Gutachter und Berater aus dem Bereich Städtebau und Architektur anwesend, um die Jury fachlich zu unterstützen.

Auf dem Ferdinandplatz soll bis 2025 das Neue Verwaltungszentrum entstehen. Die Dresdnerinnen und Dresdner erhalten so eine neue zentrale Anlaufstelle zu verschiedenen Themen, zum Beispiel Grundstücksfragen, Bauanträge, Klimaschutz, Wirtschaftsförderung und Fundbüro.

Unser Service im Trauerfall:

Formalitätenportal
Bestattungs-Vorsorge
Digitaler Nachlass
Abmeldungen

Renten- und Krankenversicherungen

Zeitschriften-Abonnements

Versorgungsämter

Festnetz-DSL- und Handyverträge

Shops

Mitgliedschaften

Rundfunkbeitrag (GEZ)

Zahlungsanbieter

Online Lottogesellschaften

Spiele-Plattformen

Energieversorger

Soziale Netzwerke

Wettanbieter

Dating- und Partnerportale

Multimedia-Dienste

Handelsplattformen

BESTATTUNGSHAUS
BILLING
GmbH

Dresden 01259
Bahnhofstraße 83
Telefon 0351 / 2015848

Pirna 01796
Gartenstraße 26
Telefon 03501 / 570000

Heidenau 01809
Lessingstraße 8
Telefon 03529 / 590010

info@bestattungshausbilling.de

www.bestattungshausbilling.de



Dresdner wünschen sich mehr Grün beim Warten

Ergebnisse der Befragung zur Hitzeanpassung von Haltestellen ist online

Ab sofort können Interessierte die Ergebnisse der 2020 durchgeführten Umfrage „Heiß, heißer, Haltestelle?“ zur Hitzeanpassung von Haltestellen online einsehen. Im Ergebnisbericht unter www.heatresilientcity.de hat das Forschungsteam die 1.200 Rückmeldungen ausgewertet und zusammengefasst.

Wie sollen hitzeangepasste Haltestellen gestaltet werden? Was wünschen sich die Dresdnerinnen und Dresdner? Diesen Fragen nahm sich das Projektteam des Forschungsvorhabens HeatResilientCity an. Die Befragung im Frühling 2020 fand wegen der Corona-Pandemie nicht wie geplant in einem Vor-Ort-Workshop statt, sondern wurde, in Kooperation mit den Dresdner Verkehrsbetrieben, online durchgeführt. Die Teilnehmenden sollten die Planungsentwürfe für die Haltestellengestaltung bewerten.

Franziska Reinfried, Teilprojektleiterin und Meteorologin im Dresdner Umweltamt, erklärt: „Das Warten an Haltestellen wird im Sommer von vielen als unangenehm empfunden: zu heiß, zu wenig Schatten. Das ergab bereits die stadtweite Klimaumfrage von 2017 und Befragungen in Gorbitz, dem Forschungsgebiet des Projekts HeatResilientCity“. Sie ergänzt: „Die Fahrgäste erwarten von Haltestellen neben dem Schutz vor Niederschlag und Kälte auch Schutz vor Hitze und Sonneneinstrahlung im Sommer. Das soll vor allem durch Begrünung geschehen“.

Die vielen Fragen und Kommentare der Bürgerinnen und Bürger wurden in einem Katalog zusammengefasst. Die Projektbeteiligten – das Dresdner Umweltamt, das



ISP der Fachhochschule Erfurt, die Dresdner Verkehrsbetriebe und die Planungsgemeinschaft Blaurock/Dietzel Landschaftsarchitekten – standen Rede und Antwort. Auch dieser Katalog ist unter www.heatresilientcity.de einsehbar.

Für das konkrete Projekt an der Haltestelle „Julius-Vahlteich-Straße“ wünschen sich mehr als drei Viertel der Befragten die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Hecken. Über die Hälfte können sich auch Unterstände mit Dachbegrünung vorstellen. Rankgerüste mit Kletterpflanzen fanden weniger Anklang. Dagegen würden begrünte Gleise von rund zwei Drittel der Befragten gern gesehen. Letzteres wäre jedoch an der Julius-Vahlteich-Straße nicht umsetzbar, da das Gleisbett auch von Linienbussen genutzt wird.

Franziska Reinfried sagt weiter: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landschaftsarchitekturbüros haben die Ergebnisse der Online-Befragung in ihre weiteren Planungen übernommen. Aktuell wird die Genehmigungsplanung

Grüne Haltestelle. So könnte die Gorbitzer Haltestelle Julius-Vahlteich-Straße in Zukunft aussehen.

Abbildung: Projektgemeinschaft Blaurock/Dietzel Landschaftsarchitekten

abgestimmt. Danach wird die DVB die Ausführung übernehmen.“

■ Hintergrund

Das Projekt „HeatResilientCity“ (Hitzeresiliente Stadt- und Quartiersentwicklung in Großstädten am Beispiel von Dresden und Erfurt) wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) als Vorhaben der „Leitinitiative Zukunftsstadt“ im Themenbereich „Klimaresilienz durch Handeln in Stadt und Region“ gefördert. Für die Laufzeit erhalten die Projektpartner insgesamt rund 2,5 Millionen Euro. Wissenschaftliche Partner sind das Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (Verbundkoordination), das Institut für Stadtforschung, Planung und Kommunikation der Fachhochschule Erfurt (ISP), das Institut für Hydrologie und Meteorologie der Technischen Universität Dresden und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden. Praxispartner sind das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden, das Umwelt- und Naturschutzamt der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Eisenbahner-Wohnungsbaugenossenschaft Dresden.

An der Online-Befragung von Mai bis Ende Juni 2020 nahmen genau 1.210 Dresdnerinnen und Dresdner im Alter von 11 bis 83 Jahren teil. Davon stammten 175 aus Gorbitz, wo das Pilotprojekt „Hitzeresiliente Haltestelle“ an der Julius-Vahlteich-Straße umgesetzt werden soll.

www.heatresilientcity.de



Zum Andenken an Dr. Karl-Hartmut Müller

Am 9. Januar dieses Jahres verstarb nach schwerer Krankheit Dr. Karl-Hartmut Müller, langjähriger Kreisnaturschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Dresden und einer der aktivsten Naturschützer im Ehrenamt. „Der Tod von Dr. Karl-Hartmut Müller hat uns alle sehr getroffen“, sagt Wolfgang Socher, Leiter des Umweltamtes. „Mit ihm verlieren wir einen zuverlässigen, engagierten und treuen Partner und Unterstützer unseres Amtes, der uns kritisch und kreativ über eine lange Zeit begleitet hat. Wir wollen sein Vermächtnis durch unsere Naturschutzarbeit weiterführen und werden ihn in guter Erinnerung behalten.“

Dr. Karl-Hartmut Müller war seit der Wende bis zum Jahr 2014 als Kreisnaturschutzbeauftragter in Dresden für die fachliche Anleitung aller Naturschützerinnen und Naturschützer im Ehrenamt verantwortlich. Bereits zu DDR-Zeiten engagierte er sich aktiv im Naturschutz. Müller ist Gründer des Vereins „Naturbewahrung Dresden e. V.“, der sich für den Schutz und die Pflege ökologisch bedeutsamer Flächen in Dresden und Umgebung einsetzt. Weiterhin war er der Initiator eines sachsenweiten Schutzprogramms für die vom Aussterben bedrohte Schwarzpappel. Die in diesem Zusammenhang in Dresden gepflanzten Bäume werden noch lange an das Wirken von Dr. Karl-Hartmut Müller in unserer Stadt erinnern.

Bewerbungsschluss für Kleingartenwettbewerb

Noch bis zum Sonntag, 31. Januar, ist die Teilnahme am Dresdner Kleingartenwettbewerb 2021 möglich. Die Organisatoren von der Landeshauptstadt Dresden und dem Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. möchten noch einmal alle Kleingärtnerinnen und Kleingärtner daran erinnern, sich am 17. Wettbewerb um die „Schönste Kleingartenanlage Dresdens“ zu beteiligen. Er steht unter dem Jahresmotto „Kleingartenwesen im Wandel – gemeinschaftlich und generationsübergreifend“. Alle wichtigen Informationen zum Wettbewerb, wie der Ausschreibungstext und das einheitliche Bewerbungsformular sowie weiteres Interessante über das Kleingartenwesen in Dresden, sind auf den städtischen Internetseiten zu finden.

www.dresden.de/kleingartenvereine



Baumpflege Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung
Baumstubbenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung

city forest GmbH
Projektbereich Dresden

Enderstraße 94
01277 Dresden

tel.: 0351 266 902 -10
fax: 0351 266 902 - 19

mail: dresden@cityforest.de
web: www.cityforest.de

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbiologie Landschaftspflege

ZAHLEN DER WOCHE

■ Zahlensplitter aus der Bilanz des Standesamtes für 2020

■ Sterbefälle

Die Anzahl der beurkundeten Sterbefälle ist zum Vorjahr stark angestiegen. Vor allem im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ist im Dezember 2020 ein enormer Anstieg der Sterbefallzahlen zu verzeichnen. Im Dezember 2020 wurden 1.020 Sterbefälle beurkundet, im gleichen Zeitraum 2019 waren es noch 554. Insgesamt gab es im vorigen Jahr 6.936 Sterbefälle, davon hatten 144 Personen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Es sind 3.566 Männer und 3.370 Frauen verstorben. 19 Prozent hatten ihren letzten Wohnsitz nicht im Standesamtsbezirk Dresden. Es gab sechs Nachbeurkundungen. Sie werden vorgenommen, wenn deutsche Staatsangehörige im Ausland sterben und die Angehörigen dies beantragen. Es kann weitere Antragsgründe geben.

■ Urkundenwesen

■ Kirchaustritte
1.554 Dresdnerinnen und Dresdner traten aus der Kirche aus.

■ Personenstandurkunden

Im Sachgebiet Urkundenwesen wurden 19.538 Personenstands-urkunden gem. § 55 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes sowie 489 Bescheinigungen ausgestellt.

Seit dem 22. Dezember 2018 ist es möglich, dass Personen mit Varianten der Geschlechterentwicklung eine Erklärung zur Änderung des im Geburtenregister eingetragenen Geschlechts abgeben. Davon machten im vergangenen Jahr zwei Personen Gebrauch.

■ Weitere interessante Zahlen

Es wurden 776 Folgebeurkundungen über Scheidungen in den Eheregistern vorgenommen sowie 572 Erklärungen zu Änderungen oder Angleichungen des Vor- oder Familiennamens beurkundet.

Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten der Landeshauptstadt Dresden beurkunden Personenstandsfälle, die sich auf dem Territorium der Stadt ereignet haben. Aus diesen Zahlen ist kein Rückschluss auf die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Bevölkerung möglich. Die Arbeitsbilanz bezieht sich auf das Beurkundungsdatum und die Zuständigkeit.

■ Einwohnerzahl Dresdens sank 2020

Die Einwohnerzahl Dresdens sank im Corona-Jahr 2020. Erstmals seit zwanzig Jahren gibt es damit in Sachsens Landeshauptstadt kein Bevölkerungswachstum, sondern einen Verlust. Am 31. Dezember 2020 lebten laut Dresdner Melderegister 561.942 Einwohnerinnen und Einwohner in Dresden am Ort der Hauptwohnung. Das sind 1.069 Personen weniger als im Vorjahr. Minimal gestiegen ist der Ausländeranteil, dieser betrug 2020 8,6 Prozent, 2019 waren es 8,4 Prozent.

„2020 bleibt ein besonderes Jahr“, kommentiert der Erste Bürgermeister Detlef Sittel diese Tatsache. Er erklärt zu den Hintergründen: „Wanderungsverluste, erhöhte Sterbefälle und eine rückläufige Zahl an Geburten führten zur reduzierten Einwohnerzahl. Ein trauriger Rekord dabei: Erstmals seit 2006 starben im vergangenen Jahr mehr Menschen in Dresden als Kinder geboren wurden.“

Zur Bevölkerungsbewegung liegen vorläufige Zahlen aus dem Dresdner Melderegister vor. Die Zahl der Lebendgeborenen ging 2020 auf 5.747 zurück. Das sind

143 Geburten weniger als 2019. Die Zahl der Gestorbenen erhöhte sich deutlich auf 6.069. Im Vorjahr waren es nur 5.515, also 554 weniger. Erstmals nach 1991 wurde die 6.000er Marke bei den Sterbefällen überschritten. Zu den Ursachen der Sterbefälle können derzeit keine verlässlichen Aussagen getroffen werden, da diese im Melderegister nicht erfasst werden.

Nach den vorläufigen Angaben aus dem Melderegister sind 2020 knapp 26.500 Personen nach Dresden zu- und reichlich 27.200 fortgezogen. Somit sind etwa 700 Personen mehr fort- als zugezogen. 2019 gab es noch einen Wanderungsüberschuss von etwa 2.000 Personen. Ein Wanderungsdefizit wurde zuletzt im Jahr 1999 registriert.

Die hier genannten Zahlen vor allem der Geburten und der Sterbefälle beziehen sich auf das Dresdner Melderegister. Das bedeutet, dass hier nur Dresdnerinnen und Dresdner gezählt sind – anders als in der Statistik des Standesamtes. Weitere Informationen dazu bieten der nebenstehende Artikel sowie der Artikel auf Seite 1.

www.dresden.de/statistik



ANZEIGE



AOK PLUS unterstützt Lockdownregelungen

Persönliche Beratung nur nach Terminvereinbarung

Um die persönlichen Kontakte auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und damit insbesondere Risikogruppen zu schützen, bietet die AOK PLUS derzeit eine persönliche Beratung in den Filialen nach vorheriger Terminvereinbarung an. Der Termin kann online unter <https://www.aok.de/pk/plus/landingpages/terminvereinbarung/anmeldung/> oder telefonisch unter der **kostenlosen Servicenummer 0800 10590-00** vereinbart werden.

„Wer nur Unterlagen abgegeben möchte, sollte diese per Post schicken oder in die Briefkästen an den Filialen einwerfen. Diese Briefkästen werden mehrmals täglich geleert. Dafür ist also weder ein Filialbesuch noch ein Termin nötig“, sagt Volker Wünsche, Regionalgeschäftsführer der AOK PLUS.

Noch schneller lassen sich viele Anliegen online klären. So finden die Versicherten unter plus.aok.de die wichtigsten Informationen rund um ihre Krankenversicherung. Außerdem können sie vieles bequem in der Online-Filiale unter plus.meine.aok.de erledigen, z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen hochladen, Erstattungen beantragen, Bescheinigungen anfordern, ihre persönlichen Daten ändern, eine neue elektronische Gesundheitskarte beantragen u.v.m.

„Auch in diesen schwierigen Zeiten bleiben wir ein verlässlicher Ansprechpartner für unsere Kunden“, versichert Wünsche.

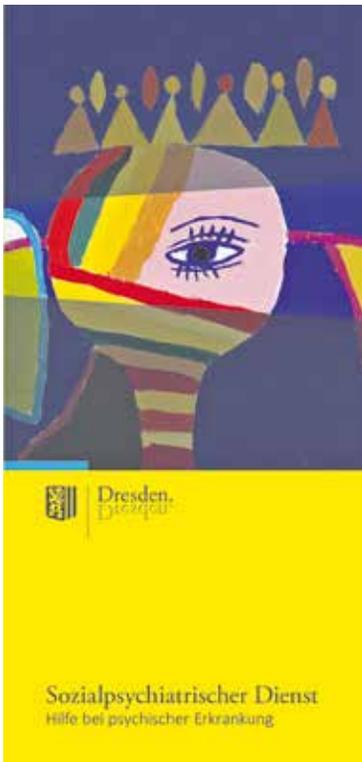
Volker Wünsche – Regionalgeschäftsführer
Region Dresden



Foto: AOK PLUS

Vier Beratungsstellen bieten Hilfe bei psychischen Störungen

Neues städtisches Falblatt informiert darüber – Termine bitte vorab vereinbaren



Psychische Erkrankungen sind kein Zeichen von Schwäche. Sich in Belastungssituationen Hilfe zu

suchen, ist daher völlig normal. Wer unter seelischen Problemen und psychischen Störungen leidet, dem steht der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes mit vier Beratungsstellen zum Gespräch offen. Auch Angehörige, Freunde, Nachbarn oder andere Personen, die sich um einen Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen sorgen, können Kontakt zu den Teams aus Sozialarbeitern, Psychologen, Krankenschwestern und Fachärzten aufnehmen. In der aktuellen Situation, in der Beratungsstellenpersonal auch anderweitig im Gesundheitsamt eingesetzt ist und zudem für Ratsuchende längere Wartezeiten aus Infektionsschutzgründen vermieden werden sollen, empfiehlt es sich dringend, vorab eine Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail zu treffen:

- Telefon (03 51) 4 88 53 62
- E-Mail: gesundheitsamt-sozialpsychiatrischer-dienst@dresden.de

Alle Beratungsgespräche des Sozialpsychiatrischen Dienstes sind individuell, kostenfrei und vertraulich. Dem Wunsch, diese auch anonym zu führen, kann

unter Pandemie-Bedingungen nicht entsprochen werden.

Eine Übersicht zu den Erreichbarkeiten und Angeboten der Beratungsstellen bietet ein neues städtisches Falblatt. Mit dem Titel „Sozialpsychiatrischer Dienst – Hilfe bei psychischer Erkrankung“ liegt es kostenlos in den Informationsstellen der Bürgerbüros, Rathäuser, Stadtbezirksämter und örtlichen Verwaltungsstellen aus. Es wird auch in den Beratungsstellen des Gesundheitsamtes, in den Dresdner Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens angeboten. Außerdem sind die Informationen auf den städtischen Internetseiten unter www.dresden.de/spdi abrufbar.

Seelische Störungen haben verschiedene Gesichter. Sie zeigen sich in Antriebsschwankungen oder als Verstimmungen, die mit einem niedergeschlagenen, hoffnungslosen Lebensgefühl einhergehen. Sie können sich in Form von Unruhe äußern, einem Gefühl von gesteigertem, beschleunigtem Erleben. Sie können eine veränderte Wahrnehmung bedeuten oder als

Ängste, Aggressionen oder Zwänge zutage treten. Fast immer beeinträchtigen diese Krankheitsbilder die Lebensqualität der Betroffenen und ihrer Mitmenschen. Sie verlaufen häufig phasenhaft und sind nicht selten mit Rückfällen verbunden. Oft verhindern sie wichtige Entscheidungen im Alltag und führen zur Isolation. Psychisch schwer beeinträchtigte Menschen können ihre eigene Krankheit oft nicht erkennen und so eine Gefahr für sich und andere darstellen.

■ Übersicht Beratungsstellen:

- Dresden-Mitte, Richard-Wagner-Straße 17, Telefon (03 51) 4 88 84 22
 - Dresden-Nord, Große Meißner Straße 16, Telefon (03 51) 4 88 53 04
 - Dresden-Süd/Ost, August-Bebel-Straße 29, Telefon (03 51) 4 77 74 40
 - Dresden-West, Braunsdorfer Straße 13, Telefon (03 51) 4 88 53 62
- Sprechzeiten
Montag und Freitag 8.30 bis 12 Uhr,
Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr
und nach Vereinbarung

www.dresden.de/spdi



Ehemalige Schokoladenfabrik in der Johannstadt wird Familienzentrum

Baustart ist für Februar geplant

Das Stadtplanungsamt und der Kinderschutzbund Ortsverband Dresden e. V. informieren, dass im Februar der Umbau der ehemaligen Schokoladenfabrik in Dresden-Johannstadt, Hopfgartenstraße 1 a, beginnt.

Der Kinderschutzbund erwarb 2018 das Grundstück in dem wenig bekannten und teilweise brachliegenden Teil der Johannstadt und wird in dem stark sanierungsbedürftigen Gebäude ein integratives Familienzentrum für die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils einrichten. „Derzeit kann man sich nur schwer vorstellen, dass in dem zum Teil ruinösen Gebäude bereits 2023 Hilfen für Jung und Alt aus einer Hand angeboten werden, aber wir sind optimistisch, dass uns dies gelingt“, sagt Heike Heubner-Christa, Geschäftsführerin des Kinderschutzbundes.

In der sanierten Schokoladenfabrik wird es eine Bibliothek geben, die auch als Begegnungsort für Menschen jeden Alters und jeder Kultur sowie für Veranstaltungen dient. Das entspricht auch

den Wünschen der Bewohner des Stadtteils. Im unteren Teil des Gebäudes ist für Jugendliche eine Begegnungsmöglichkeit geplant, in der 1. Etage ein kleines Konferenzzentrum, bestehend aus zwei modernen Räumen mit Küche und Sanitärbereich. Die Geschäftsstelle des Kinderschutzbundes zusammen mit dem Team der Mobilen Hilfen, der Fachberatung des Kinderschutzbundes und die Fachberatung des Bundesprogramms „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ werden ebenfalls einziehen. Im oberen und zugleich geschützten Bereich des Gebäudes bietet die Intensivwohngruppe „Trampolin“ Kindern und Jugendlichen ein befristetes neues Zuhause mit großzügigen Aufenthalts- und Therapie-räumen sowie einer Dachterrasse.

Das Projekt wird mit knapp 4,2 Millionen Euro Städtebaufördermitteln aus dem Förderprogramm „Investitionspakt – Soziale Integration im Quartier“ unterstützt. Der Bund und der Freistaat Sachsen stellen 90 Prozent der Fördermittel und die Landeshauptstadt Dresden



416.540 Euro aus Eigenmitteln bereit.

Die Sanierung der alten Schokoladenfabrik haben entworfen und geplant die Alexander Pöttsch Architekten, in enger Zusammenarbeit mit den Fachplanern von ICL Ingenieur Consult GmbH und Petchow + Thiel Projektmanagement GmbH. Ihr Anliegen dabei war es, den Industriecharakter zu erhalten und mit modernen Anforderungen

Ist-Zustand der ehemaligen Schokoladenfabrik.

Foto: Alexander Pöttsch Architekten

an ein Begegnungszentrum zu verbinden. Das Ingenieurbüro Röder steuert das Gesamtprojekt. Bis spätestens 2023 sollen alle Arbeiten fertiggestellt werden.

www.kinderschutzbund-dresden.de



Fit im hohen Alter

Sporttipps für die ältere Generation

Wer rastet, der rostet. Gewiss können viele Senioren diese These bestätigen. Umso wichtiger ist es, Gleichgewichtsgefühl, Kraft und die Reaktionsfähigkeit auch im hohen Alter zu trainieren. Gut zu wissen: Körperliche Aktivität wirkt sich automatisch positiv aufs Gemüt und das Gehirn aus.

Zweieinhalb Stunden sportliches Training pro Woche

Sportexperten raten an, sich wöchentlich ungefähr zweieinhalb Stunden sportlich zu betätigen. Der Aufwand für die Vorbereitung der Trainingsumgebung hält sich in Grenzen. Herumliegende Teppiche und Kabel sollten beseitigt werden. Zudem ist genügend Bewegungsfreiheit erforderlich. Generell gilt: Saubere kontrollierte Bewegungen sind hilfreich. Bei Unwohlsein oder Schmerzen sollte das Training beendet werden.

Eine Aufwärmung als Schutz vor Verletzungen

Eine kleine Aufwärmung ist wichtig, um den Kreislauf zu aktivieren. Viele Senioren stellen sich für einige Minuten Musik an, um sich dann warm zu tanzen. Alternativ ist es ebenfalls effektiv, alle Glieder zu schütteln und dadurch die Muskulatur herauszufordern.

Sportübungen im Sitzen

Eine Sportübung im Sitzen ist das Rudern mit den Armen. Hierbei setzen sich Senioren auf einen Stuhl und rudern ungefähr fünf Minuten gleichmäßig mit den Armen. Die Bewegungen erfolgen in kleinen und größeren Kreisen oder im Uhrzeigersinn bzw. Gegenuhrzeigersinn. Diese Übung regt das Herz-Kreislauf-System an. Wer möchte, kann die Trainingseinheit bei offenem Fenster durchführen und

dabei den Blick nach draußen genießen. Die Bauchmuskulatur können ältere Menschen ebenfalls sitzend auf dem Stuhl trainieren. Hierfür setzen sich Freizeitsportler aufrecht hin, ohne sich hinten anzulehnen. Sie legen ihre linke Hand auf den rechten Oberschenkel und drücken diese dann für bis zu zehn Sekunden auf den Oberschenkel. Anschließend erfolgt ein Seitenwechsel. Dabei ist es wichtig, den Atem während der Druckausübung nicht anzuhalten. Diese Übung stärkt die schräge Rumpfmuskulatur. Für eine Stärkung der geraden Bauchmuskulatur empfiehlt es sich, sich aufrecht an die vordere Stuhlkante zu setzen und die vor der Brust gekreuzten Arme samt Oberkörper langsam nach vorn und hinten zu bewegen.

Tipps zur Schulung des Gleichgewichts

Für die Schulung des Gleichgewichts ist es hilfreich, auf einem imaginären Seil zu laufen. Ob in Gänseschritten, vorwärts oder rückwärts – der Auswahl sind hierbei nur wenige

Grenzen gesetzt. Eine weitere Übung ist der Einbeinstand, für den sich Senioren auch gern am Stuhl abstützen können.

Das richtige Krafttraining

Da die Muskelkraft ab dem 60. Lebensjahr deutlich nachlässt, wirkt leichtes Fitnesstraining diesem Prozess entgegen. Eine beliebte Übung ist die Wandstütze, bei der sich ältere Menschen eine Armlänge entfernt vor der Wand positionieren und auf Schulterhöhe mit beiden Händen an der Wand abstützen. Sie beugen die Arme langsam, bis ein 90-Grad-Winkel entsteht. Dann drücken Sie sich wieder von der Wand weg. Senioren führen die Übung exakt aus, indem sie die Schultern nicht nach oben ziehen und der Körper eine gerade Linie bildet. Für diese Sporteinheit bieten rutschfeste Schuhe oder eine rutschfeste Unterlage zusätzliche Sicherheit. Fit im hohen Alter – diese Übungen sind eine wichtige Grundlage.

Text: Sandra Reimann

Große Leistung ganz klein!

Im-Ohr-Hörgeräte sind Technikwunder im Mini-Format.

Im Gehörgang versteckt, stören sie auch weniger beim Mundschutz an- und ausziehen.

Wir haben geöffnet!



der horchladen

Räcknitzhöhe 35 | Dresden
Tel. 0351 / 476 33 41
www.derhorchladen.de

DRESDEN, Zwinglstr. 32
Tel. 0351 / 25 02 41 41

Hörgeräte
Jens Steudler

Meisterbetriebe mit Labor



individuelle Beratung
sehr umfangreiches Angebot
ausreichende Probezeit
Funksysteme zum guten TV Hören
Lichtsignalanlagen
Gehörschutz

Öffnungszeiten
Mo bis Fr 9 - 13 u. 14 - 18 Uhr
Sa 9 - 12 Uhr

www.Hoergeraete-Steudler.de

Entlastung für Angehörige

Professionelle Betreuung für Senioren



Cultus

gGmbH
der Landeshauptstadt
Dresden

Freiberger Straße 18
01067 Dresden
Telefon 0351 3138-444
Wpfe-tagespflege
@cultus-dresden.de
www.cultus-dresden.de

BEI UNS IN GUTEN HÄNDEN

TAGESPFLEGE
im Wohnpark Elsa Fenske

Raumdecor
LEUE GmbH

Beratung · Verkauf
Verlegung/Montage

- ◆ Parkett/Laminat
- ◆ Teppichböden
- ◆ Designbeläge
- ◆ Gardinen und Zubehör
- ◆ Farben/Tapeten
- ◆ Sonnenschutz innen & außen

Omsewitzer Ring 17 · 01169 Dresden
Telefon 0351 4129436
Warthaer Straße 25 · 01157 Dresden
Telefon 0351 4214092
www.raumdecor-leue.de

Sicher und geborgen in den eigenen 4 Wänden!



Der Johanniter-Hausnotruf
Tel. kostenfrei: 0800 3233800
www.johanniter.de/dresden

DIE JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben

2025

Energieeffizient bauen und sanieren: Tipps für Bauherren

In ungefähr 30 Jahren soll Deutschlands Gebäudebestand komplett klimaneutral sein. Dementsprechend dürfen Häuser nicht mehr CO₂ ausstoßen, als diese kompensieren. Deshalb erstellte die Bundesregierung ein milliardenschweres Marktanzreizprogramm. Damit verbundene Förderungen vergeben das Bundesamt für Ausführungskontrolle sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Interessante Programme zur finanziellen Förderung

Insbesondere Programme für energieeffiziente Neubauten oder energetische Sanierungen von Bestandsgebäuden wurden 2020 im Vergleich zum Vorjahr um ungefähr 40 Prozent häufiger nachgefragt. Für private Bauherren, Kommunen und Gewerbebetriebe wurden allein im ersten Halbjahr 2020 circa 14,5 Milliarden Euro zugesagt.

Neue Heizsysteme sind gefragt

Besonders großen Anklang fand das Programm „Heizen mit Erneuerbaren Energien“, für das sich die Antragszahlen innerhalb von zwölf Monaten verdoppelten. Besonders häufig erfolgte ein Austausch von Ölheizungen, die überwiegend durch Biomasseanlagen oder Wärmepumpen ersetzt wurden. Auch in Zeiten der Coronakrise ist die Nachfrage nach diesen finanziellen Unterstützungen

ungebremst. Schließlich haben viele Immobilieneigentümer besonders viel Zeit, um sich dem Ausbau der Objekte zu widmen. Doch trotz oder gerade aufgrund der hohen Nachfrage sind Änderungen für die Förderungen geplant. Beispielsweise bündelt die Bundesregierung seit 2021 Programme für eine Förderung von Energieeffizienz sowie erneuerbare Energien durch vereinfachte Förderangebote. Dieses neue Programm wird als Bundesförderung für effiziente Gebäude bezeichnet.

Energieberater als kompetente Ansprechpartner

Doch bevor der energieeffiziente Bau oder die Sanierung beginnt, sollten sich Betroffene stets an einen Energieberater wenden. Schließlich werden Baubegleitungen mithilfe von Energieeffizienzspezialisten bis zu 50 Prozent gefördert. Dennoch sollten Bauherren nur in Maßnahmen investieren, die dem Haus angepasst sind und den gewünschten Zweck optimal erfüllen. Eine energieeffiziente Gestaltung des Hauses hilft dabei, Steuern zu sparen. Für den Neubau oder die Sanierung aufgebrauchte Kosten können über drei Jahre hinweg mit bis zu 20 Prozent angerechnet werden. Die steuerliche Förderung können Bauherren erstmals für die Steuererklärung 2020 geltend machen.

Text: Sandra Reimann



STEINMETZWERKSTATT
Paul Hempel

Restaurierung · Neuanfertigung · Versetzarbeiten

Wehlener Straße 14 a · 01279 Dresden
Telefon: (0162) 1 87 08 61
E-Mail: paul@hempel-steinmetz.de
www.hempel-steinmetz.de



Geschäftsführer
M. Schramm
Restaurator i. H.

tischlerei & restaurationsbetrieb

SCHRAMM

GmbH

Ernst-Thälmann-Straße 4a · 02763 Bertsdorf-Hörnitz
Fon 0177/42 58 380 · Tel. (0 35 83) 51 69 44
Fax (0 35 83) 51 69 43
E-Mail: kontakt@tischlerei-schramm.com
www.tischlerei-restauration.de



Restaurierung von: Fenstern · Türen · Möbeln · Parkett · Treppen

- Innenausbau
- Parkettverlegung
- Rekonstruktionen
- Fenster und Türen
- Treppenrenovierungen
- Holzbau

Möbelbau ganz individuell,
traditionell, klassisch und Designermöbel
→ auf Kundenwunsch abgestimmt

altes erhalten

Sie brauchen eine neue Haustür?

Wir fertigen Ihr Wunschmodell zu einem günstigen Preis.

WAREMA Markisen-Aktion

„Freude im Freien
hat immer Aktion“

Jetzt Aktionsrabatt auf
Kassetten-Markisen sichern
vom 01.11.2020 bis 31.03.2021

warema

Der SonnenLichtManager

SPRECHEN SIE UNS AN – WIR BERATEN SIE GERN.



Lauchhammer Straße 30
01591 Riesa
Tel. 035 25/74 02 98

✉ info@sonnenschutz-unger.de
WWW.SONNENSCHUTZ-UNGER.DE



KüchenMaus GmbH

Einbauküchen · Bad · Wohnmöbel

- kompetente Fach- & Stilberatung
- Küchenservice für Ergänzung, Modernisierung & Umbau
- auch senioren- & behindertengerecht!
- Planungen & Montagelösungen, ganz individuell, ... auch für Bad- & Wohnmöbelbereich!



WIR SIND FÜR SIE DA ! ... telefonisch & per Mail !

WO?

Löbtauer Str. 67 · 01159 Dresden
Tel: 0351/ 49 62 961

E-Mail: info@kuechen-maus.de · Home: www.kuechen-maus.de

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 26. Januar 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1 Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Es wird empfohlen, die Zahl der Haushalte und Personen, mit denen Kontakte zulässig sind, möglichst konstant und möglichst klein zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten. Es wird empfohlen, im öffentlichen Raum einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (sogenannten OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 und FFP2 oder vergleichbarer Standards) zu tragen, wenn sich Menschen begegnen. Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird über die Regelungen in § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten für sich und andere das

Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. In geschlossenen Räumlichkeiten sollte regelmäßig gelüftet werden. Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen.

(3) Es wird empfohlen, auf Reisen, Besuche und Einkäufe zu verzichten, insbesondere soweit diese mit einem Übertreten der Landesgrenze des Freistaates Sachsen oder der Bundesgrenze verbunden sind.

(4) Es wird dringend empfohlen, nur zwingend notwendige Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr wahrzunehmen und die Auslastung des öffentlichen Personennahverkehrs auf ein Minimum zu beschränken.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BAnz AT 22.01.2021 V1) in Fällen von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten den Beschäftigten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

§ 2 Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet

1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und

2. einem Angehörigen eines weiteren Hausstands.

Satz 1 gilt nicht für die Unterbringung von Flüchtlingen in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften, gemeinschaftliche Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und für Assistenzkräfte bei Menschen

mit Behinderungen sowie für Obdachloseneinrichtungen. Abweichend von Satz 1 ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiären oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Dies gilt auch für pflegebedürftige Angehörige.

(2) In Einrichtungen und bei Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege (Einrichtungen der Kindertagesbetreuung), in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, bei schulischen Veranstaltungen, bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit sowie bei Angeboten nach §§ 32, 34, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist. Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen, für Zusammen-

künfte von kommunalen Räten und von deren Ausschüssen und Organen, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, für Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie für angeordnete Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung und zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest einschließlich der Jagdausübung. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

§ 2a Kirchen und Religionsgemeinschaften, Eheschließungen und Beerdigungen

(1) § 2 Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis. An Eheschließungen und Beerdigungen dürfen nicht mehr als zehn Personen teilnehmen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte, insbesondere durch verbindliche Vorgaben zum Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang, der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Dauer der Zusammenkünfte oder durch Onlineangebote ohne anwesende Gemeinde erreicht werden.

§ 2 b Ausgangsbeschränkung

Das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe sind:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
2. die Ausübung beruflicher und

ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,

3. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von Schulungen zur Pandemiebekämpfung, zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung, von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,

4. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs, der Unterkunft oder des Arbeitsplatzes oder zur nächstgelegenen Einrichtung nach § 4 Absatz 1 Satz 2,

5. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,

6. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften sowie des Technischen Hilfswerks und des Krankentransportes zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,

7. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, heilpädagogischer Förderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

8. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Absatz 1,

9. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrneh-

men (einschließlich Rechtsanwälte, Notare und rechtliche Betreuung); dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen oder niederzulegen sind, die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte und von deren Ausschüssen und Organen sowie Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung oder dem Kinderschutz dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;

10. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, an Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie an Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,

11. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern,

12. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1,

13. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

14. die Teilnahme an einer Eheschließung nach § 2a Absatz 1,

15. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis sowie die Teilnahme an Beerdigungen nach § 2a Absatz 1,

16. Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs oder der Unterkunft sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1,

17. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,

18. die Teilnahme an Versammlungen nach Maßgabe von § 9,

19. die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, deren Betrieb nicht nach dieser Verordnung oder einer Allgemeinverfügung der zuständigen kommunalen Behörde untersagt ist und die nicht in den Nummern 1 bis 18 genannt werden.

§ 2 c Ausgangssperre

(1) Im Freistaat Sachsen gilt zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des Folgetages eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre). Das Verlassen der Unterkunft ist in dieser Zeit nur aus den folgenden triftigen Gründen zulässig:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und

Eigentum,

2. die Jagd zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest,

3. die Ausübung beruflicher oder schulischer Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen einschließlich des hierfür erforderlichen Weges zur Notbetreuung oder Präsenzbeschulung nach § 5a einschließlich der Teilnahme an der Schülerbeförderung,

4. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,

5. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,

6. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Absatz 1,

7. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

9. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis, und

10. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

(2) Wird der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen an fünf Tagen andauernd unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt die Ausgangssperre aufheben, wenn der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd unterschritten wird und die Ausgangssperre nicht weiterhin zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich ist. Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Erreichen des maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 ist durch die oberste Landesgesundheitsbehörde und die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen. Die Aufhebung der Ausgangssperre ist durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 2d Alkoholverbot

Der Konsum von Alkohol ist auf

den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu untersagen. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen.

§ 3 Mund-Nasenbedeckung und Mund-Nasen-Schutz

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum besteht, wenn sich Menschen begegnen. Das gilt insbesondere

1. in öffentlich zugänglich Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:

a) in Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräumen bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,

b) in Banken, Sparkassen und Versicherungen,

c) vor und in gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,

d) in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen sowie auf deren Gelände, mit Ausnahme des Unterrichts in den Musik- und Tanzhochschulen,

2. vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

3. beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht,

a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

b) für die Primarstufe,

c) für Horte,

d) im Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Ausnahme der Abendoberschulen,

e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I auch für Lehrkräfte und sonstiges im Unterricht eingesetztes Personal,

f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,

g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache sowie

h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,

4. wenn die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämp-

fung der SARS-CoV-2-Pandemie dies bestimmt,

5. in Fußgängerzonen, auf den Sport und Spiel gewidmeten Flächen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres), auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen; dies gilt von 6 Uhr bis 24 Uhr;

6. bei den Zusammenkünften gemäß § 2 Absatz 4 mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird.

Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung.

(1a) Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht

1. an Haltestellen, in Bahnhöfen, bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, Reisebusse oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Schülerbeförderung oder der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung, für die Fahrgäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal,

2. vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern für die Kunden und ihre Begleitpersonen,

3. auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen von Einkaufszentren für die Kunden und ihre Begleitpersonen,

4. in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes für das Personal, Besucher und Patienten mit Ausnahme der Behandlungsräume, wenn die Art der Leistung dies nicht zulässt, und mit Ausnahme der Zimmer, in denen Patienten stationär aufgenommen sind,

5. für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung, mit Ausnahme der vortragenden Person sowie zur rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken.

(1b) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder dem vergleichbaren Standard KN95/N95 besteht

1. für die Beschäftigten ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege,

2. beim Besuch von Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

3. für richterliche Anhörungen nach §

7 Absatz 6, zulässige Vor-Ort-Kontakte nach § 7 Absatz 7 und das erlaubte Betreten nach § 7 Absatz 8,

4. in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes für das Personal und die Besucher.

(1c) Beschäftigte müssen in Arbeits- und Betriebsstätten medizinische Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung tragen,

1. wenn eine Mindestfläche von zehn Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird,

2. wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder

3. wenn bei den ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustausch zu rechnen ist. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in Schulen oder Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

(2) Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten.

(3) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 bis Absatz 1b sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Absatz 1 Nummer 1 und 6, Absatz 1a gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 bis Absatz 1c genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Absatz 1 bis Absatz 1c nicht versagt werden. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bis Absatz 1c bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ohne dass eine Ausnahme nach den Sätzen 2 bis 4 oder nach Absatz 2 vorliegt, ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, Reisebusse nach Absatz 1a Nummer 1 sowie der Aufenthalt nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 untersagt.

(4) Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind befugt, von dem ärztlichen Attest, mit dem eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren.

Das Original des Attests darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder das Attest ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen das Attest gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021.

§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Untersagt ist die Öffnung von Einkaufszentren und Einzel- oder Großhandel sowie Ladengeschäften mit Ausnahme zulässiger Telefon- und Onlineangebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung. Erlaubt ist nur die Öffnung von folgenden Geschäften und Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung: Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtekniker, Bestatter, Optiker, Hörgeräteakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen, Reinigungen, Waschsalo- und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs, Tankstellen, Wertstoffhöfe, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, Großhandel beschränkt auf Gewerbetreibende, selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen, selbstproduzierende und -vermarktende Gartenbau- und Floristikbetriebe.

(2) Untersagt ist mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote der Betrieb von:

1. Aus- und Fortbildungseinrichtungen, mit Ausnahme von Schulungen zur Pandemiebekämpfung oder zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung sowie der Hochschulen im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Berufsakademie Sachsen,
2. Integrationskursen,
3. Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und vergleichbaren Einrichtungen und Angeboten,
4. Freibädern, Hallenbädern, Kurbädern, Thermen, soweit es sich nicht um Rehabilitationseinrichtungen handelt,
5. Dampfbädern, Dampfsaunen, Saunen, Solarien und Sonnenstudios,
6. Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,
7. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,
8. Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanlagen; das Verbot und die personenmäßige Beschränkung nach § 2 gelten nicht für sportliche

Betätigungen auf diesen Anlagen für Sportlerinnen und Sportler,

a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profisportler sind,

b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenskader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen,

c) in der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen und Sportgymnasien, die an der Präsenzbeschulung nach § 5a Absatz 5 teilnehmen, sowie

d) von sportwissenschaftlichen Studiengängen,

9. Freizeit-, Vergnügungsparks, botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks,

10. Volksfesten, Jahrmärkten, Wintermärkten, Spezialmärkten, Ausstellungen nach § 65 der Gewerbeordnung,

11. Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,

12. Messen,

13. Tagungen und Kongressen,

14. Museen, Gedenkstätten, Musikschulen und Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen, Volkshochschulen, Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsstellen, Musiktheatern, Clubs und Musikclubs und entsprechenden Einrichtungen für Publikum,

15. Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek,

16. Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ohne pädagogische Betreuung, Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach dem §§ 11 bis 14 und 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe; zulässig bleiben Angebote der mobilen Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote, die der Abwendung und Intervention von drohender und bei bestehender Kindeswohlgefährdung dienen,

17. Zirkussen,

18. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeuge,

19. Busreisen,

20. Schulfahrten,

21. Übernachtungsangeboten, mit Ausnahme von Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, medizini-

schen oder sozialen Anlässen,
22. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen,
23. Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zum Verzehr in der eigenen Häuslichkeit oder am Arbeitsplatz;
24. Kantinen und Mensen soweit die Arbeitsabläufe dies zulassen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zum Verzehr am Arbeitsplatz. Dies gilt nicht, wenn ein Verzehr am Arbeitsplatz aufgrund der betrieblichen Abläufe nicht möglich ist. Unternehmensspezifische Alternativen sind dann unter zwingender Beachtung des § 5 Absatz 3 und 4 sowie der Kontaktdatenerhebung gemäß § 5 Absatz 6 im begründeten Einzelfall möglich;
25. Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen,
26. allen sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.
(3) Von dem Verbot nach Absatz 1 und 2 sind das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte und Prüfer nicht erfasst.
§ 5 Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung
(1) Die nicht nach § 4 Absatz 1 geschlossenen Einrichtungen, Betriebe und Angebote sowie die Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen sind unter Einhaltung der Hygieneregulungen nach den Absätzen 2 bis 4 sowie der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 6 zulässig. Hochschulen und die Berufsakademie Sachsen sollten auf Präsenzveranstaltungen verzichten; dies gilt insbesondere nicht für Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Prüfungen.
(2) In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche aufhalten. Bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm darf sich insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde pro 20 qm Verkaufsfläche aufhalten. Für Einkaufszentren ist für die Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen. Durch ein mit eigenem oder beauftragtem

Personal abgesichertes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu unnötigen Schlangenbildungen kommt. Die zulässige Höchstkundenzahl, welche gleichzeitig anwesend sein darf, ist im Eingangsbereich sichtbar auszuweisen.
(3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie einzuhalten.
(4) Auf der Grundlage der in Absatz 2 und 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder persönlicher Schutzausrüstungen. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.
(5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.
(6) Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Behörden und Gerichten, Angeboten und Betrieben die nicht nach § 4 Absatz 1 verboten

sind, zu verarbeiten; ausgenommen sind Berufsgeheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung, der Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushandigung an die für die Erhebung der Daten zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald diese für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.
(7) Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdaten nach Absatz 6 vorgesehen, ist zusätzlich
1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
2. eine barrierefreie Datenerhebung zu ermöglichen.
§ 5 a Schule und Kindertagesbetreuung
(1) Schulen, einschließlich der Schulinternate mit Ausnahme des Internats der Palucca Hochschule für Tanz Dresden, und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind mit Ausnahme einer unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 möglichen Notbetreuung und mit Ausnahme einer Präsenzbesuchung von Abschlussklassen und Abschlussjahrgängen unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 geschlossen. Die Schließung umfasst nicht das Betreten und Arbeiten durch Träger und Beschäftigte und aus wichtigem Grund Tätigkeiten sonstiger Personen sowie Maßnahmen zur Vorbereitung einer Präsenzbesuchung. Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts bleibt zulässig. Zudem kann der Schulbetrieb an Klinik- und Krankenhausschulen im Einvernehmen mit der Leitung der Klinik oder des Krankenhauses aufrecht erhalten werden.
(2) Eine Notbetreuung ist in den Grund- und Förderschulen für ihre Schülerinnen und Schüler gestattet. Die Notbetreuung nach Satz 1 an Förderschulen darf auch für inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler anderer Schularten angeboten

werden. In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist eine Notbetreuung für dort betreute Kinder gestattet.
(3) Die Notbetreuung nach Absatz 2 darf nur eingerichtet werden
1. für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Primarstufe an Förderschulen während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten,
2. für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen sowie mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder Kinder nicht leisten können, während der üblichen Unterrichts- und Öffnungszeiten,
3. für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen während der üblichen Öffnungszeiten sowie
4. für Kinder in den Kindertagespflegestellen während der üblichen Öffnungszeiten.
(4) Eine Notbetreuung nach Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 soll nur dann stattfinden, wenn
1. beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte oder in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte gemäß der Anlage 1 beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,
2. nur einer der Personensorgeberechtigten gemäß der Anlage 2 beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist sowie eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann,
3. einer der Personensorgeberechtigten nachweist, dass sie oder er als Schülerin oder Schüler in der Präsenzbesuchung nach Absatz 5, als Auszubildende, Auszubildender, Studentin oder Student der Abschlussjahrgänge für unaufschiebbare Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen und akademischen Ausbildung oder in der berufspraktischen Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann,
4. einer der Personenberechtigten nachweist, dass sie oder er als Studentin oder Student einer Hochschule oder der Berufsakademie Sachsen wegen der unmittelbaren Vorbereitung auf eine oder der Ablegung einer zur Abschlussnote zählenden Prüfung an

einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann, oder 5. das Jugendamt aufgrund andernfalls drohender Kindeswohlgefährdung die Notwendigkeit einer Notbetreuung feststellt.

Zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist das Formblatt gemäß Anlage 3 auszufüllen und der Schule oder der Einrichtung der Kindertagesbetreuung vorzulegen. Dies gilt entsprechend in Fällen des Satz 1 Nummer 3; in dem Formblatt vorgesehene Unterschriften der Arbeitgeber bzw. nach Satz 1 Nummer 3 der Bildungseinrichtung können binnen eines Arbeitstages nach der erstmaligen Inanspruchnahme der Notbetreuung nachgereicht werden. Satz 2 gilt nicht, soweit Formblätter bereits gemäß Anlage 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in einer vor dem 28. Januar 2021 geltenden Fassung ausgefüllt und der Schule oder der Einrichtung der Kindertagesbetreuung vorgelegt wurden. Die Schule oder die Einrichtung der Kindertagesbetreuung hat das nach Satz 2, 3 oder 4 vorgelegte Formblatt im Original bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten. (5) Präsenzbeschulung findet für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der

1. Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden,
2. Oberschulen,
3. Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12),
4. Berufsschulen ab dem 8. Februar 2021 für Schülerinnen und Schüler in der dualen Berufsausbildung (einschließlich Vorabschlussklassen, deren Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 am ersten Teil einer in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführten Abschlussprüfung teilnehmen),
5. Berufsfachschulen ab dem 8. Februar 2021,
6. Fachschulen ab dem 8. Februar 2021,
7. Fachoberschulen,
8. Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13),
9. Abendschulen,
10. Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) und
11. Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12)

und grundsätzlich nur in den Fächern oder Lernfeldern der jeweiligen Abschlussprüfung statt. Abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 ist in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen

Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Anwesenden einzuhalten. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Schulinterne zur Unterbringung von an der Präsenzbeschulung teilnehmenden Schülerinnen und Schülern geöffnet werden.

(6) Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde für Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung nach Absatz 5 teilnehmende Person eine nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist, anordnen:

1. für die gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen des jeweiligen Bildungsgangs die Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen auf höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs oder
2. die vorübergehende teilweise oder vollständige Schließung der Schule.

§ 6 Saisonarbeitskräfte

Wer Personen beschäftigt, die

1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte),
2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und
3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind,

muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine molekularbiologische Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Personen, welche nicht über den ärztlichen Befund nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde sowie der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen

nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

§ 7 Besuchs- und Betretungsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig:

1. Alten- und Pflegeheime einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,
3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist) und
4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbegonnenes, bewohnerorientiertes

Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens zu enthalten. § 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

(3) Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, darf der Zutritt nur nach erfolgtem Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gewährt werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Antigentest durchzuführen. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbegleitung aufgenommen werden.

(4) Für die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1, Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch, ambulante Pflegedienste wird gemäß der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) vom 30. November 2020 (BAnz AT 01.12.2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung eine regelmäßige Testung für die Beschäftigten sowie für die Gäste von Tagespflegeeinrichtungen angeordnet. Bis zum 4. Februar 2021 hat diese zweimal in der Woche zu erfolgen, danach dreimal in der Woche. Eine tägliche Testung wird dringend empfohlen. Im Übrigen wird den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kindern und Jugendlichen erbracht werden, dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung regelmäßig möglichst zweimal wöchentlich für die Beschäftigten zu gewährleisten.

(5) Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen

von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Von dem Verbot nach Satz 1 sind Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer besonderen Wohnform nach § 104 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wohnen und deren Betreuung und pflegerische Versorgung auch zeitweise nicht durch Eltern, Angehörige oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann, ausgenommen. Von dem Verbot nach Satz 1 können durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder durch den Leiter des anderen Leistungsanbieters diejenigen Menschen mit Behinderungen ausgenommen werden, die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich gemäß § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Weiter können von dem Verbot nach Satz 1 durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Leistungsanbieters Beschäftigte, die für den wirtschaftlichen Betrieb der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Anbieters erforderlich sind, ausgenommen werden. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind nur dann zulässig, wenn ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept nach § 5 Absatz 3 und 4 und eine Testkonzeption vorliegt. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation, einschließlich einer abgestimmten Testkonzeption mit regelmäßigen Testungen der beschäftigten und betreuten Menschen zu treffen. Die Sätze 1 bis 7 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen.

(6) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(7) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuch- und Umgangsrecht. Daneben

sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Aufzügen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(8) Erlaubt ist auch das Betreten

1. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden,
2. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht,
3. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung,
4. durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule,
5. durch ehrenamtlich Tätige zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie
6. zur medizinischen und therapeutischen Versorgung.

(9) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

§ 8 Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden

(1) Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die Maßnahmen sind öffentlich bekanntzugeben. Ergriffene Maßnahmen sind durch die zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen.

(2) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen.

§ 9 Versammlungen

(1) Unter freiem Himmel sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn

1. alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer,

die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie Ordnerinnen und Ordner eine Mund-Nasenbedeckung tragen; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend;

2. zwischen allen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

(2) Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen begrenzt. Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Erreichen des maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 und die von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen sind durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen.

(3) Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal zehn Personen begrenzt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(5) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10 Sächsischer Landtag

Von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Sächsische Landtag aufgrund seines verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrechts sowie des Hausrechts und der Polizeigewalt des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgenommen. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und seiner Mitglieder im Rahmen von Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

§ 11 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Ver-

ordnung,

2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und

3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich

a) sich entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 mit weiteren als den dort genannten Personen aufhält,

b) entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 2a Absatz 1 Satz 3 den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,

c) entgegen § 2a Absatz 1 Satz 2 die zulässige Personenanzahl überschreitet,

d) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Einkaufszentren, Einzel- oder Großhandel, Ladengeschäfte, Einrichtungen oder Angebote öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 vorliegt,

e) entgegen § 5a Absatz 4 Satz 2 oder 3 wahrheitswidrige Angaben in dem vorzulegenden Formblatt gemäß Anlage 3 macht,

f) entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest ist oder an der mehr Personen teilnehmen als nach § 9 Absatz 1 bis 3 zulässig sind, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 4 vorliegt,

2. fahrlässig oder vorsätzlich

a) entgegen §§ 2b und 2c die Unterkunft ohne triftigen Grund verlässt,

b) entgegen § 2d Alkohol in der Öffentlichkeit konsumiert,

Wir erhielten die Nachricht, dass unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Gottfried Schauer

geboren am 4. Januar 1949, am 11. Januar 2021 verstorben ist.

In seiner Tätigkeit als Sachgebietsleiter im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft setzte sich Herr Schauer mit fachlicher Kompetenz und hohem Engagement für die Belange des Grundstücks- und Kleingartenwesens ein. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrates

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unser ehemaliger Kollege

Herr Bernd Gaudlitz

geboren am 1. November 1952, am 14. Januar 2021 überraschend verstorben ist.

Über 30 Jahre war Herr Gaudlitz als Techniker und Kraftfahrer in den Städtischen Bibliotheken Dresden unterwegs und an einer Vielzahl von Renovierungen und Umzügen beteiligt. Seinen Humor werden wir in dankbarer Erinnerung behalten. Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrates

c) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 6, § 9 Absatz 1 Nummer 1 keine Mund-Nasenbedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 5 und 6, Satz 3, § 3 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 und 5, Absatz 2 und 3 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt,
d) entgegen § 3 Absatz 1a keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt und keine Ausnahme nach Absatz 2 oder 3 vorliegt,
e) entgegen § 3 Absatz 1b keinen FFP2 Mund-Nasen-Schutz oder vergleichbaren Standard trägt und keine Ausnahme nach Nummer 1 oder Absatz 2 oder 3 vorliegt,
e) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 oder 2 mehr als die pro Quadratmeter Verkaufsfläche zulässige Anzahl an Kunden einlässt,
f) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 oder 2 mehr als die pro Quadratmeter Verkaufsfläche zulässige Anzahl an Kunden einlässt,
g) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 5 die

zulässige Höchstkundenanzahl nicht ausweist,
h) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 Einrichtungen, Betriebe oder Angebote ohne Hygienekonzept öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,
i) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort festlegt,
j) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht durchsetzt,
k) entgegen § 5 Absatz 6 personenbezogene Daten nicht verarbeitet und keine Ausnahme nach § 5 Absatz 6 Satz 1, Halbsatz 2 vorliegt,
l) entgegen § 6 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 6 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 6 Satz 5 vorliegt,
m) entgegen § 7 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt oder dagegen

verstößt,
n) entgegen § 7 Absatz 3 den Zutritt ohne Vorliegen eines negativen Testergebnisses gewährt oder keine im Hygienekonzept aufgenommene Ausnahme für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung vorliegt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 28. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 8. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 2), die durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 31) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Dresden, 26. Januar 2021
Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Ausschüsse des Stadtrates tagen

■ Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

am Mittwoch, 3. Februar 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6010, Dresden-Friedrichstadt, Ehemaliges Ostravorwerk, hier: 1. Billigung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, 2. Billigung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf, 3. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
2 Einlage von weiteren Grundstücken in die WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG –
3. Grundstückspaket
3 Bebauungsplan Nr. 3043, Dres-

den-Seidnitz Nr. 3, Sport- und Bildungscampus Dresden-Ost/Bodenbacher Straße, hier: 1. Prüfung und Beschluss über die Abwägung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs, 2. Änderungsbeschluss zur Grenze des Bebauungsplans, 3. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan, 4. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf, 5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan, 6. Beauftragung der Verwaltung zur Planung und Mittelbereitstellung zum Umbau der Bodenbacher Straße, 7. Beauftragung der Verwaltung zur Planung und Mittelbereitstellung zum Umbau der Knotenpunkts Winterbergstraße/An der Rennbahn/Dobritzer Straße
4 Knotenpunkt Winterbergstraße/An der Rennbahn/Dobritzer Straße inklusive Winterbergstraße zwischen Dobritzer Straße und südlicher Zu-

fahrt Margon-Arena
5 Informationen und Sonstiges

■ Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung

am Mittwoch, 3. Februar 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 E-Petition „Alaunstraße zur Fahrradzone“
2 E-Petition „Wiedereröffnung der Fabrikstraße für den Rad- und Fußverkehr“/Petition „Schließung Fabrikstraße und Hofmühlenstraße“
3 E-Petition „Radweg am Terrassenufer“
4 E-Petition „Unterstützung der Kampagne ‚Kein Staatsgeheimnis: Der Klima-Gebäude-Check!‘ seitens der Stadtverwaltung Dresden“
5 E-Petition „Betrifft Wegfall der Parkplätze auf dem Terrassenufer“

Stadtbezirksbeiräte tagen

■ Klotzsche

am Montag, 1. Februar 2021, 18.30 Uhr, im LuftRAUM des Conference Centers im Flughafen Dresden, Flughafenstraße. Zu beachten sind die vor Ort geltenden Hygienevorschriften.

■ Veränderungen im Buslinienetz im Dresdner Norden
■ 85. Grundschule, Radeburger Straße 168 in 01109 Dresden – Energetische Sanierung und Ersatzneubau Einfeldsporthalle

■ Gesamtkonzept zur Ansiedelung kultureller Institutionen für das Festspielhaus Hellerau

■ Loschwitz

am Mittwoch, 3. Februar 2021, 18 Uhr, im Stadtbezirksamt Loschwitz, Foyer, Grundstraße 3. Zu beachten sind die vor Ort geltenden Hygienevorschriften.

■ Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes für die Herstellung und den Bau eines Touristischen Fußgängerleitsystems

■ Aufwertung des beidseitigen Elberad- und Wanderweges

■ Öffentlichkeitsarbeit in Form von monatlichen Zeitungsanzeigen im Stadtbezirk Loschwitz

■ Fortführung des Informationsangebotes für 80-jährige Jubilare im Stadtbezirk Loschwitz

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Loschwitz hier: Projekt Nr. 2/21: Sommerturnierserie Sportanlage Bühlau Mai 2021

Beschlüsse von Ausschüssen des Stadtrates

■ Ausschuss für Finanzen

Der Ausschuss für Finanzen hat am 18. Januar 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Einstellung von zweckgebundenen Mehreinnahmen in den Haushalt der entsprechenden Sanierungsgebiete V0709/20

Die in den jeweiligen Sanierungsgebieten erzielten sanierungsbedingten Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2020 werden planerhöhend in den entsprechenden Sanierungsgebieten ein- und auszahlsseitig veranschlagt, um dem zweckgebundenen Einsatz der Mittel zu gewährleisten.

Veränderungen im Finanz- und Ergebnishaushalt des Straßen- und Tiefbauamtes aufgrund der Verwendung von Mauteinnahmen im Haushalt 2020 V0726/20

Der Ausschuss für Finanzen bestätigt die Veränderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt gemäß der Anlage.

Die Anlage kann unter ratsinfo.dresden.de eingesehen werden.

■ Ausschuss für Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 20. Januar 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

■ Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen Vergabenummer: 2019-56-00007, Installation und Inbetriebnahme eines standortübergreifenden PACS-Systems zur PACS-basierten strukturierten Befundung mit anschließendem Servicevertrag, V0759/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Dedalus Healthcare GmbH, Konrad-Zuse-Platz 1–3, 53227 Bonn, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2019-56-00037, Gastronomische Leistungen für das Städtische Klinikum Dresden, V0760/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Primus Service GmbH, Von-Hompesch-Straße 8, 53123 Bonn, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-4012-00038, Unterhalts- und Grundreinigung, 36. Oberschule, Emil-Überall-Straße 34, 01159 Dresden, 37. Grundschule, Stol-lestraße 34, 01159 Dresden, V0761/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Kluge Clean-Garten-

landschaftsbau GmbH, Stuttgarter Straße 25, 01189 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-4012-00045, Schultägliche Beförderung von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Cotta der Landeshauptstadt Dresden (Cossebauer Straße 35, 01157 Dresden) während der Bauauslagerung zum Schulstandort Terrassenufer 15, 01569 Dresden, V0763/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Oster-erzgebirge GmbH, Bahnhofstraße 14 a, 01796 Pirna, für die Los(e) 1, 2, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-1042-00042, Vergabe zur Beförderung und Zustellung von förmlichen Zustellungen mittels elektronischem Postzustellungsauftrag (ePZA) für die Landeshauptstadt Dresden, V0762/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Deutsche Post AG, VL Ausschreibung, Am Bremsenwerk 1, 10317 Berlin, entsprechend Vergabevorschlag.

■ Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

Vergabenummer: 2020-56-00068, Sanierung Ärztehaus Städtisches Klinikum Dresden, Sanierung Ärztehaus, Friedrichstraße 41, 01067 Dresden, Fachlos 41 – Heizung + Kälte, V0739/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma BROCKMANN KLIMA GmbH, Löbtauer Straße 44, 01159 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-6615-00041, Rahmenvereinbarung 2021–2022, Tiefbauleistungen zur Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen, Los 4 – Mitte, V0755/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Teletek GmbH, Zur Wetterwarte 27, 01109 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-GB111-00105, 76. Oberschule, Umbau und Modernisierung, Merbitzer Straße 9, 01157 Dresden, Los 05 – Rohbau 1-Verbinder, V0757/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma HFS Hoch- und Tiefbau GmbH, Spredorfer Straße 169, 02730 Ebersbach-Neugersdorf, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-GB111-00106, 76. Oberschule, Umbau und Modernisierung, Merbitzer Straße 9, 01157 Dresden, Los 60 – Tiefbau/Abdichtung, V0758/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Heinrich Lauber GmbH & Co. KG Bauunterhaltung Industriestraße 27, 01640 Coswig, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-GB111-00082, Auslagerungsstandort Schule Schilfweg 3, 01237 Dresden, Fachlos 1 – Abbruch Bestandsgebäude, V0756/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Centro Umwelttechnik & Logistik GmbH, Emili- enstraße 20, 01139 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-65-00194, Neubau Schulgebäude mit Zweifeld-Sporthalle, 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 115, 01099 Dresden, Fachlos 404 – Sanitär-technik V0740/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma HBG Leutersdorf GmbH, Hauptstraße 37, 02739 Eibau-Neueibau, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-65-00222, Neubau Schulgebäude mit Zweifeld-Sporthalle, 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 115, 01099 Dresden, Fachlos 312 – Sporthal- lenausbau, V0751/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Ries Akustik-In- nenausbau, Raiffeisenstraße 2 a, 86733 Alerheim, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-65-00223, Neubau Schulgebäude mit Zweifeld-Sporthalle, 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 151, 01099 Dresden, Fachlos 308 – Metallbau (Fassade, Fenster, Türen, Sonnenschutz), V0741/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma NR Metallbau GmbH, Max-Planck-Straße 3, 47638 Straelen, entsprechend Vergabe- vorschlag.

Vergabenummer: 2020-65-00244, Neubau Schulgebäude mit Zweifeld-Sporthalle, 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 151, 01099 Dresden, Fachlos 306 – Dachab- dichtung, V0744/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Görlach Dächer GmbH, Reichenbacher Straße 6 02627 Weißenberg, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-65-00236, Gymnasium Klotzsche, Ersatz- neubau und Herstellung von Freiflächen, Karl-Marx-Straße 44, 01109 Dresden, Fachlos 26 – Frei- anlagen, V0743/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung er-

hält die Firma FuXX Bau GmbH, Am Flachsgrund 38, 01665 Klipphausen, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-65-00224, Gymnasium Klotzsche, Ersatz- neubau und Herstellung von Freiflächen, Karl-Marx-Straße 48, 01109 Dresden, Fachlos 48 – Metallbauarbeiten-Innentüren, V0752/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung er- hält die Firma Metallbau Papendick, Am Anger 1 a, 09600 Wegfarth, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-65-00233, Neues Rathaus Dresden, Durch- führung vorgezogener Sanie- rungsleistungen zur Gewährlei- stung der Verkehrssicherheit bei Weiternutzung bis 2026 (MB II), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, Fachlos 311 – Gerüstbauarbeiten, V0742/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Andreas Süß Ge- rüstbau GmbH, Clara-Zetkin-Straße 20, 08340 Schwarzenberg, entspre- chend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-65-00253, Neues Rathaus Dresden, Durch- führung vorgezogener Sanie- rungsleistungen zur Gewährlei- stung der Verkehrssicherheit bei Weiternutzung bis 2026 (MB II), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, Fachlos 43 – Raumlufttechnik, V0753/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Caverion Deutsch- land GmbH, Blasewitzer Straße 80, 01307 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-65-00259, Neues Rathaus Dresden, Durch- führung vorgezogener Sanie- rungsleistungen zur Gewährlei- stung der Verkehrssicherheit bei Weiternutzung bis 2026 (MB II), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, Fachlos 361 – Dachdeckungs-/ Dachklempnerarbeiten, 1. BA, V0754/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung er- hält die Firma Tiebel Dach GmbH vom First bis zum Giebel, Reise- witzer Straße 44, 01159 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Kraftloserklärung von Dienstaussweisen

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls werden folgende Dienstaussweise der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nr. R063784, DA-Nr. J054927.

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir

uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ **Im Sozialamt, Abteilung Interner Service/Grundsatz/Sozialplanung, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter
Vertragsmanagement (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. 50210102**

ab sofort befristet bis 30. April 2021 mit der Option auf Entfristung zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-Il-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 5. Februar 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Gesundheit und Prävention, Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter aufsuchende
frühe Gesundheitshilfe (m/w/d)
Entgeltgruppe S 8 b
Chiffre-Nr. 53210101**

ab sofort befristet im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene Ausbildung als Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

Bewerbungsfrist: 11. Februar 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Planungs- und Bausteuerung, ist die Stelle**

**Gruppenleiter
Planungssteuerung I (m/w/d)
Entgeltgruppe 12
Chiffre-Nr. 66210103**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH; BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Bauingenieur- oder Verkehrswesen oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 24. Februar 2021
► bewerberportal.dresden.de

www.dresden.de/
stellen



Öffentliche Bekanntmachung über die bevorstehende Wahl von fünf Friedensrichterinnen bzw. Friedensrichtern für die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden sucht zum **1. Januar 2022** Friedensrichterinnen/Friedensrichter für die folgenden Schiedsstellenbezirke:

- **Altstadt**
- **Loschwitz**
- **Cotta – übriger Bereich**
- **Mobschatz**
- **Gompitz.**

Die Aufgabe der Friedensrichterin/des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über

■ vermögensrechtliche Ansprüche (so zum Beispiel Zahlungsansprüche, Ansprüche bei Ärger mit der Vermieterin/dem Vermieter),

■ Ansprüche aus dem Nachbarrecht (so zum Beispiel Streit über Grenzabstände von Pflanzen) und

■ nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre (so zum Beispiel bei Beleidigung)

zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Außerdem führt sie/er in Privatklagesachen (wie zum Beispiel einfacher Hausfriedensbruch, Verletzung des Briefgeheimnisses) den Sühneverfahren im Rahmen eines Sühneverfahrens durch.

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird für fünf Jahre vom Stadtrat gewählt und kann wiedergewählt

werden. Das Amt der Friedensrichterin/des Friedensrichters ist ein Ehrenamt. Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Einrichtung von Schiedsstellen und zur Entschädigung von Friedensrichtern und Protokollführern wird den Friedensrichterinnen/Friedensrichtern eine monatliche Entschädigung von 51,13 Euro gezahlt.

Wer Interesse an der Aufgabe der Friedensrichterin/des Friedensrichters hat, wird gebeten, sich bis zum **26. Februar 2021** schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden Rechtsamt

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden zu bewerben. Ein kurzer Lebenslauf sollte der Bewerbung beigelegt werden. Darüber hinaus muss die Bewerbung eine Erklärung enthalten, dass keine der folgenden Ausschlussgründe aus § 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 749 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG) vorliegen:

„(2) Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;

3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder Justizbeamter tätig ist.

(3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Friedensrichter soll nicht sein, wer 1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;

2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;

3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder

4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

(5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe

der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaften und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.“ Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 95 40.

Bis zum Abschluss des Wahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSGD) gespeichert und ausschließlich für den Zweck des Wahlverfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre Daten werden vertraulich behandelt und entsprechend den Regelungen des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) an den Präsidenten des Amtsgerichtes Dresden weitergegeben. Ausführliche Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.dresden.de/datenschutz.

Öffentliche Bekanntmachung über die bevorstehende Wahl von zwei Protokollführerinnen bzw. Protokollführern für die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden sucht zum **1. Januar 2022** Protokollführerinnen/Protokollführer für die folgenden Schiedsstellenbezirke:

- **Prohlis-West**
- **Plauen-Ost.**

Die Aufgabe der Protokollführerin/des Protokollführers besteht darin, über die von der Schiedsstelle durchgeführten Schlichtungs- sowie Sühneverfahren Protokoll zu führen und die Friedensrichterin/den Friedensrichter zu unterstützen.

Die Protokollführerin/der Protokollführer wird für fünf Jahre vom Stadtrat gewählt und kann wiedergewählt werden. Das Amt der Protokollführerin/des Protokollführers ist ein Ehrenamt. Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Einrichtung von Schiedsstellen und zur Entschädigung von Friedensrichtern und Protokollführern wird den Protokollführerinnen/Protokollführern eine monatliche Entschädigung von 25,56 Euro gezahlt.

Wer Interesse an der Aufgabe der Protokollführerin/des Protokollführers hat, wird gebeten sich bis zum **26. Februar 2021** schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden Rechtsamt

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
zu bewerben. Ein kurzer Lebenslauf sollte der Bewerbung beigelegt werden.

Die Bewerbung muss eine Erklärung enthalten, dass keine der folgenden, ebenso für Protokollführerinnen/Protokollführer geltenden Ausschlussgründe aus § 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 749 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG) vorliegen:

„(2) Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder Justizbeamter tätig ist.
- (3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
 2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
 3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
 4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
- (5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der

Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaften und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.“

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 95 40.

Bis zum Abschluss des Wahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck des Wahlverfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre Daten werden vertraulich behandelt und entsprechend den Regelungen des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) an den Präsidenten des Amtsgerichtes Dresden weitergegeben. Ausführliche Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.dresden.de/datenschutz.

Öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert wurde, und des Stadtratsbeschlusses vom 17. Dezember 2020 macht die Landeshauptstadt Dresden folgendes bekannt:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden

Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für diejenigen Steuerfälle, für welche die zuletzt ergangene Steuerfestsetzung unter einem Vorbehalt stand, gilt der entsprechende Vorbehalt auch bezüglich der hier bewirkten Steuerfestsetzung für 2021.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden

zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 28. Januar 2021

i. A. Thomas Weihermüller
Leiter des Steuer- und Stadtkassenamtes

Hinweis: Die Regelungen in Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26. November 2019 und in Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken vom 30. November 2019 finden erst mit der Hauptveranlagung 2025 Anwendung. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen des Grundsteuergesetzes fort.



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben „Errichtung von sechs Reihenhäusern mit sechs Fahrradschuppen und sechs KFZ-Stellplätzen, hier nur Änderung der Außenanlagen-/ Freiflächengestaltung“

Wernerstraße 26 a, 26 b, 26 c, 26 d, 26 e; Gemarkung Löbtau; Flurstück 11/1

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 11. Januar 2021 eine Ergänzungsgenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/9/BV/04078/19-EG01 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung von sechs Reihenhäusern mit sechs Fahrradschuppen und

sechs KFZ-Stellplätzen, hier nur Änderung der Außenanlagen-/Freiflächengestaltung auf dem Grundstück:

Wernerstraße 26 a, 26 b, 26 c, 26 d, 26 e;

Gemarkung Löbtau, Flurstück 11/1 wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Ergänzungsgenehmigung enthält Auflagen.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Ergänzungsgenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im

Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6703, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

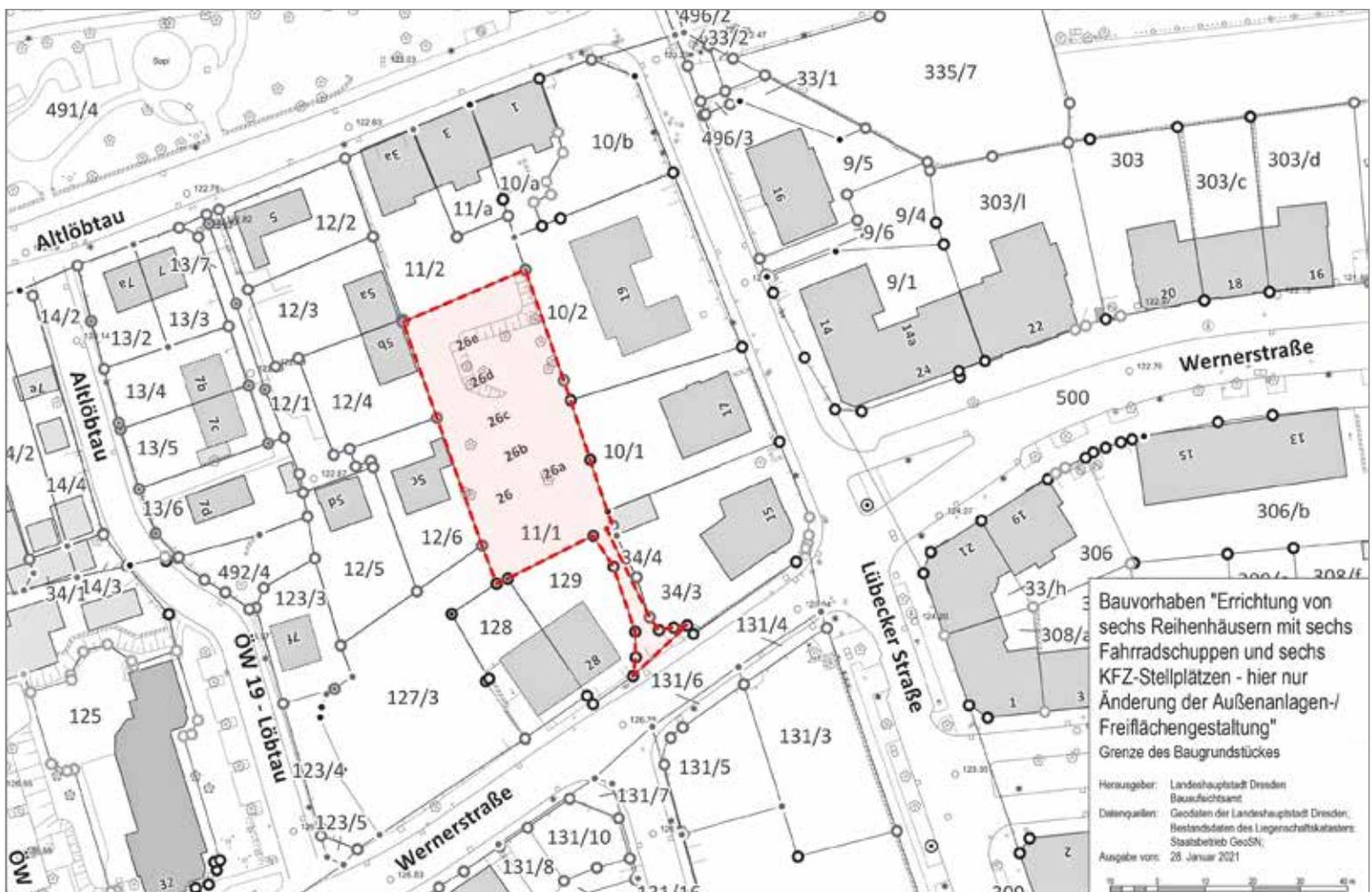
montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 86, empfohlen.

Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de/erreichbar über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 28. Januar 2021

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Stadt sucht Betreiber für den Pavillon „Am Herzogin Garten“

Die Landeshauptstadt Dresden sucht Interessierte für das Objekt Pavillon „Am Herzogin Garten“, die hierin das öffentliche WC und das Bistro zum nächstmöglichen Zeitpunkt betreiben. Die Öffnungszeiten haben sich an dem zu erwartenden Besucherverkehr des Reisebusterminals „Am Zwingerteich“ zu orientieren.

Laut Baugenehmigung ist die maximale Personenanzahl im gesamten Gebäude auf 99 Personen einschließlich Mitarbeitern begrenzt.

Die Erhaltung, Unterhaltung und Instandsetzung ohne Dach und

Fach sowie die Durchführung der auf dem Grundstück bestehenden Verkehrssicherungspflichten hat durch den Betreiber zu erfolgen. Das Objekt ist gem. Inventarliste ausgestattet, eine weitere Ausstattung in Form von Neu- oder Ersatzbeschaffung sowie ein mieterspezifischer Ausbau durch die Landeshauptstadt ist nicht vorgesehen. Die Zubereitung von warmen Speisen ist nicht gestattet. Eine Besichtigung des Objektes vor Abgabe eines Angebotes wird empfohlen.

Ein Exposee sowie weitere Unterlagen sind unter folgender Inter-

netseite abrufbar: www.dresden.de/sonstige-ausschreibungen.

Das Angebot senden Sie bitte **bis zum 14. März 2021** bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Sachgebiet 65.61, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, oder per E-Mail an hochbauamt@dresden.de. Die Angebote sind freibleibend. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht. Für Rückfragen und zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins steht Ihnen das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 25 15 zur Verfügung.

Dresdner Nordbad wird saniert

Die Arbeiten beginnen im Mai – Schwimmhalle und Sauna schließen über ein Jahr

Das Nordbad in der Neustadt zählt zu den Perlen der Dresdner Badelandschaft. Nicht nur seine Historie (Eröffnung 1895) als älteste Schwimmhalle der Stadt macht es dazu. Auch das besondere Ambiente im Badebereich und der Sauna sorgen dafür. Nicht umsonst steht das Objekt unter Denkmalschutz. Nachdem das Nordbad zu DDR-Zeiten lange gesperrt war, wurde es nach einer umfangreichen Umgestaltung 1996 wiedereröffnet. Danach gab es lediglich die Ertüchtigung des Brandschutzes vor rund zehn Jahren. Der branchenübliche Sanierungszyklus ist abgelaufen. Die Dresdner Bäder GmbH hat zuletzt einen großen Verschleiß der technischen Anlagen festgestellt und sich deshalb für eine zeitnahe Sanierung entschieden. Die notwendigen Arbeiten werden Mitte Mai dieses Jahres beginnen.

Geschäftsführer Matthias Waurick erklärt: „Eine vorübergehende Schließung der Schwimmhalle und des Saunabereiches sind dann unumgänglich“. Die Maßnahmen werden hauptsächlich im Keller stattfinden. Zunächst wird dieser nahezu komplett beräumt und anschließend entkernt. Danach wird der Fußboden großenteils erneuert. Wiederverwendbare Technik wird repariert, der Rest ersetzt. Dies betrifft neben den Filtern und den Dosiereinrichtungen für die Badewasseraufbereitung auch die Sanitärleitungen sowie Elektroanlagen. Die Lüftungs- und Gebäudeleittechnik werden ebenfalls auf den heutigen Stand



gebracht. Darüber hinaus werden die Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiter durch Anpassungen an den Personalräumen verbessert. Keine oder nur sehr geringe Änderungen werden an den öffentlich zugänglichen Bereichen im Bad und der Sauna sowie am Gebäude und der Fassade vorgenommen. „Die Belange des Denkmalschutzes bleiben unberührt“, sagt Waurick und verspricht: „Unseren Gästen wird sich nach Wiedereröffnung das gewohnte Bild bieten.“

Durch die Kubatur des Gebäudes und die Lage in einem Hinterhof gestaltet sich der Bauablauf allerdings nicht ohne Schwierigkeiten. Eine Schließung bis zum Beginn der Hallenbadsaison des kommenden Jahres ist erforder-

Das Nordbad in der Dresdner Neustadt.

Foto: Dresdner Bäder GmbH

lich. Die Ausschreibung der Aufträge startet in den nächsten Wochen. Die Dresdner Bäder GmbH rechnet mit knapp zwei Millionen Euro für die Sanierung. Die Mitarbeiter des Nordbades arbeiten während der Bauzeit im Sommer in den Freibädern und anschließend vorübergehend im neuen Kombibad Prohlis, welches im Herbst 2021 eröffnen soll. Die Anlieger des Nordbades, wie beispielsweise die benachbarte Physiotherapie, sind während der Arbeiten erreichbar. Ebenso stellt die Dresdner Bäder GmbH sicher, dass der Friederike-Beier-Weg begehbar bleibt.

Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeits-
arbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114

01159 Dresden

Telefon (03 51) 42 44 70 10

Telefax (03 51) 42 44 70 60

E-Mail info@scharfe-media.de

Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19

Telefax (03 51) 42 44 70 60

Redaktion: scharfe//media

Druck

Schenkelberg Druck

Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

Kostenfreie Beratung & Schadenanalyse vor Ort



Nasse Keller
Ausblühungen

Schimmel
Feuchte Wände



TROCKENLEGUNG VOM FACHMANN



bausan-trockenlegung.de

036623 / 21730

ZOO
& Co.

Daßler

Jetzt viermal in Ihrer Nähe!



ZOO & Co. Daßler

Robert Daßler • Dresdner Str. 119d • 01640 Coswig
www.zooundco-coswig.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr: 9.00 – 19.00 Uhr • Sa: 9.00 – 18.00 Uhr

Robert Daßler • Peschelstr. 33 • 01139 DD-Elbe-Park
www.zooundco-dresden.de
Öffnungszeiten: Mo – Sa: 10.00 – 18.00 Uhr

Robert Daßler • Großenhainer Str. 108 a • 01127 DD-Pieschen
www.zooundco-dresden.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr: 9.00 – 19.00 Uhr • Sa: 9.00 – 18.00 Uhr

Robert Daßler • Paunsdorf Center • Paunsdorfer Allee 1
04329-Leipzig
Öffnungszeiten: Mo-Sa: 10:00 – 19:00 Uhr